2. Jahres-Bericht

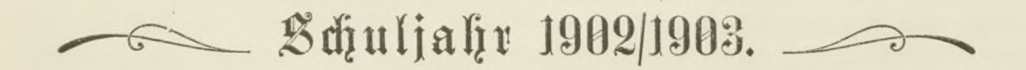
über das

städtische Realprogymnasium

in

Swinemünde

für das



Erstattet vom Direktor **Dr. Faber.**

Inhalt: Das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen vom Oberlehrer Klein.
Schulnachrichten vom Direktor.

Nr. 180.

Swinemünde.
Druck von W. Fritzsche.



Das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen.

Das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen gehört unstreitig zu den fesselndsten Abschnitten aus der Geschichte dieses Fürsten, seine Verurteilung zweifellos zu den bedeutsamsten Tatsachen des Mittelalters. So erklärt es sich, daß dieser Gegenstand bereits mehrfach ausführlich von Historikern behandelt worden ist und daß sich eine umfangreiche Literatur darüber gebildet hat.[1]) Unter diesen Umständen könnte eine neue Untersuchung des Prozeßverfahrens leicht als überflüssig empfunden werden, zumal durch die Arbeiten Giesebrechts und Schäfers die Auffassung über manche Punkte geklärt worden ist. Indes der vorhandenen Schwierigkeiten sind doch noch so viele, daß die Möglichkeit, auch nur einen Teil derselben zu beseitigen, schon eine neue Untersuchung rechtfertigen würde. Eine solche empfiehlt sich aber noch aus anderen Gründen. Einzelne der deutschen Quellen sind noch immer nicht erschöpfend gewürdigt und die in Betracht kommenden englischen Quellen bisher gar zu wenig verwertet. Überdies wurden die Nachrichten, welche die Klage des Kaisers betreffen, im Zusammenhange bis jetzt überhaupt noch nicht behandelt, obwohl deren ausführliche Besprechung zum Verständnis des Rechtsverfahrens nicht wenig beiträgt. Die überaus wichtige Rolle, die Dietrich von Landsberg in dem Prozesse spielt, ist vielleicht nur von Ficker erkannt, aber auch von diesem Forscher nicht nach Gebühr eingeschätzt worden. Endlich muß gesagt werden, daß die Feststellung des äußeren Verlaufs des Gerichtsverfahrens durch die zuletzt erschienenen Untersuchungen verhältnismäßig wenig gefördert worden ist. Die hier vorhandenen Lücken nach Möglichkeit auszufüllen, wird eine Hauptaufgabe dieser Arbeit sein.

---

[1]) Hierzu gehören folgende Untersuchungen und Darstellungen: Cohn, Götting. Gel.-Anz. 1863, B. 1, 461 ff. Fechner, Forsch. z. deutsch. Geschichte 5, 484 ff., 489 ff. (1865); Weiland, Forsch. z. d. Gesch. 7, 157 ff. (1867); Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 175 ff. (1868); Waitz, Forsch. z. d. Gesch. 10, 153 ff. (1870): Ficker, Forsch. z. d. Gesch. 11, 301 ff. (1871); Riezler, Gesch. Baierns 1, 710 ff. (in: Geschichte der europ. Staaten von Heeren, Ukert und Giesebrecht) 1878; v. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit 5, 899 ff., 910 ff. (1888); Dietrich Schäfer, Die Verurteilung Heinrichs des Löwen, Histor. Zeitschrift (v. Sybel), neue Folge B. 40 (1896).

Für die vorliegende Arbeit habe ich die quellenmäßigen Belege zum ersten Male im Jahre 1886 zusammengestellt.

Die Zeit vom Jahre 1176 an bis zur Einleitung des Gerichtsverfahrens (Jan. 1179).

I.

Der Umschwung in der Gesinnung des Kaisers gegenüber dem Herzog, insbesondere die Nachrichten über die vom Kaiser gegen den Herzog erhobenen Klagen.

Durch nichts wird der Wechsel in der Stellungnahme des Kaisers deutlicher gekennzeichnet, als durch die in den Quellen seit 1176 auftauchenden Nachrichten, in denen von Klagen des Kaisers gegen den Herzog die Rede ist. Von den einschlägigen Berichten möge derjenige Arnolds, des zeitgenössischen und zum Hofe Heinrichs in naher Beziehung stehenden Abtes von Lübeck, an erster Stelle Platz finden.

Nach Erwähnung der Schlacht bei Legnano (29. Mai 1176) läßt Arnold den noch auf italischem Boden weilenden Kaiser eine Fürstenversammlung berufen und darin gegen den Herzog Klage erheben. Diese bezieht sich in erster Linie nicht auf die Verweigerung der Heerespflicht, sondern auf die maßlose Selbstüberhebung (superbia) des Herzogs. Lediglich als eine Folge hiervon erscheint weiterhin die Verachtung von Kaiser und Reich und erst am Ende auch die Verweigerung der Heereshilfe.[1] Faßt man die Selbstüberhebung als die Folge des in Heinrichs Ausnahmestellung wurzelnden, übergroßen Selbstgefühls, so erklärt sich aus jener auch die Verachtung von Kaiser und Reich, das heißt die Aufopferung der Reichspolitik, die wiederum durch Nichtleistung der Heereshilfe klar in die Erscheinung tritt. Allerdings kann aus der Überlieferung nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß Heinrich zur Heeresfolge für das Jahr 1176 überhaupt verpflichtet war.[2]) Es scheint vielmehr so, als ob eine Verpflichtung für Heinrich nicht vorgelegen habe. Wenigstens wird von anderen Berichterstattern die Verweigerung der Heereshilfe nicht als besonderer Beschwerdepunkt, sondern lediglich als Grund der Feindschaft des Kaisers aufgefaßt. Diesen Standpunkt vertritt z. B. der Fortsetzer der Chronik von

[1]) Quod propter nimium fastum superbie sue tantum imperio contemptum exhibuerit, ut eo ante pedes humiliato nullo eum miserationis intuitu in tanta necessitate constitutum attendere dignatus fuerit et despecta re publica et auctoritate imperatorie maiestatis neglecta omne auxilium obstinato animo ei negaverit. M. s. 21, 128 ad a. 1176. — Der auch von anderen, aber späteren Quellen erwähnte Fußfall des Kaisers ist als ungeschichtlich nachgewiesen. Trotzdem bleibt Arnold, der seine Nachrichten meist aus mündlicher Mitteilung schöpfte, ein schätzbarer Gewährsmann, wenn er auch seine Chronik erst in hohem Alter — er starb 1212 — geschrieben hat. Vgl. Wattenbach, D. G. 2, 311 ff.

[2]) Histor. Zeitschr. 389; Forsch. 10, 161 A. 1.

St. Blasien. Er läßt zum Jahre 1178 den wegen der Hilfsverweigerung erzürnten Kaiser in Gegenwart aller Fürsten ausschließlich deshalb Klage führen, weil der Herzog zum Schaden des Reichs verräterische Beziehungen zu den italischen Feinden unterhalte.[1])

Von einer Klage des Kaisers berichtet auch die Braunschweiger Reimchronik. Obwohl eine weit spätere Quelle, verdient sie trotzdem Beachtung, weil ihre Angabe jedenfalls aus der verlorenen Braunschweiger Fürstenchronik, also einer gleichzeitigen Quelle, geschöpft ist.[2]) Die bezügliche Stelle lautet:

Dher werdhe keyser Frederich
quam widher an Dudeschlant
dha her dhe vursten alle vant
her clagete in algeliche
oben herzogen Heinriche
daz her im untriten was.[3])

Besonders wichtig ist hier die wenn auch nur allgemeine chronologische Bestimmung der kaiserlichen Klage sowie das Zeugnis von der Anwesenheit aller Fürsten.

Ausführlicher spricht sich ein englischer, wohlunterrichteter Zeitgenosse über die Klage des Kaisers aus. In dem Buche über die Taten (Gesta) der Könige Heinrich II. und Richard I. ist nämlich (ad a. 1180) von dem bewaffneten Einschreiten des Kaisers gegen den Herzog die Rede. Es wird damit begründet, daß Heinrich auf die gegen ihn vorgebrachten Klagen nicht habe zu Rechte stehen wollen. Der Kaiser habe nämlich wiederholentlich geäußert (dicebat), infolge von Heinrichs Abtrünnigkeit und Hilfsverweigerung sei die Lombardei verloren worden. Ferner habe Friedrich selbst behauptet, daß der Herzog gelegentlich seiner Reise nach Konstantinopel (1172) mit dem Griechenkaiser Manuel in hochverräterische Verbindung getreten sei; endlich, daß Heinrich in vielfacher Hinsicht sich treulos und eidbrüchig erwiesen habe.[4])

Diese Stelle der Gesta benutzte der etwas spätere, ebenfalls englische Geschichtsschreiber Roger von Hoveden. Die Verweigerung der Heeresfolge wie die Reise zu Manuel übergeht Roger völlig mit Stillschweigen. Wenn er aber unter offener Parteinahme für den Herzog sagt, der Kaiser habe diesen „fälschlich" des Meineids, des Treubruchs und des Majestätsverbrechens beschuldigt (calumpniatus est,[5]) so geht daraus mindestens soviel hervor, daß nach Rogers Meinung derartige Vorwürfe

---

[1]) Itaque memor contemptus a duce Heinrico apud Clavennam (= Chiavennam) sibi exhibiti in ipsum vehementissime exarsit . . . . et quod Italicis hostibus contra imperium faveret, universis principibus conqueritur. Ms. 20, 316. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Gislebert von Hasnon (M. s. 21, 517) und der Marbacher Annalist (M. s. 17, 161). Vgl. Forsch. 10, 163.

[2]) Vgl. Wattenbach II[5], 255.

[3]) Deutsche Chroniken II, 498. Vgl. Wattenbach D. G. II, 419.

[4]) Dicebat enim imperator ille, quod per defectum ducis amiserat Langobardiam, quia non permisit, quod exercitus sui eum sequerentur. Praeterea imperator ipse dicebat, quod idem dux profectus fuerat ad Manuelem imperatorem Constantinopolitanum in detrimentum ipsius et imperii Romani, et in multis accusabat eum de fide lesa et periurio. Ms. 27, 101. Die Gesta Heinrici et Ric. umfassen die Jahre 1170—1190 und enthalten wichtige Nachrichten auch zur Geschichte Heinrichs des Löwen, der Schwiegersohn Heinrichs II. war. Der hier in Betracht kommende Teil der Gesta ist jedenfalls erst in den 90er Jahren geschrieben. Forsch. 10, 162, A. 1. Über Heinrichs Pilgerfahrt siehe Prutz, Heinrich der Löwe, 266 ff.

[5]) Praeterea ipse imperator calumpniatus est prefatum ducem de periurio, de fide laesa, de lesione maiestatis imperialis. Ms. 27, 145. Hinsichtlich des Prozeßverfahrens bringt Roger einige selbständige, aber ganz irrige Nachrichten.

vom Kaiser wirklich erhoben worden sind. Rogers Angabe hat natürlich nicht den Wert wie die ausführliche, Tatsachen gebende und gleichzeitige Darstellung der Gesta. Letztere gewinnt noch dadurch an Bedeutung, daß dieselbe Auffassung über Heinrichs Vergehen bei einem anderen, dem Schreiber der Gesta durchaus fernstehenden Zeitgenossen, in überraschend ähnlicher Weise wiederkehrt, nämlich bei Gottfried von Viterbo. Zwar spricht dieser Geschichtsschreiber nicht ausdrücklich von einer Klage des Kaisers. Gleichwohl wird sein Bericht an dieser Stelle einzureihen sein, weil er als kaiserlicher Kaplan häufig bei Hofe verkehrte und sicherlich wußte, wie in Hofkreisen über Heinrichs Vergehen geurteilt wurde.

Den Hauptfrevel des Herzogs erblickt Gottfried in dem verräterischen Einverständnis mit Manuel, das bereits zu der Zeit, wo der Herzog noch des Kaisers Freund war, angebahnt worden sei. Demgegenüber erscheinen alle anderen Vergehen von untergeordneter Bedeutung: daß der Herzog bei seinem Schwiegervater, König Heinrich II. von England, ferner bei Philipp August von Frankreich, endlich bei Wilhelm von Sizilien, seinem Schwager und Friedrichs eifrigem Gegner,[1]) Hilfe gesucht hat.[2])

An diesen Bericht reiht sich passend die Angabe des zeitgenössischen bairischen Chronisten Magnus von Reichersberg. Ihm zufolge beklagte sich der Kaiser „öffentlich", d. h. in einer Fürstenversammlung, darüber, daß der Herzog bereits seit langer Zeit einen Anschlag auf das Reich geplant und ihm selbst nach dem Leben getrachtet habe.[3]) Vergleicht man hiermit die Worte Gottfrieds, wonach der Verrat Heinrichs noch in die Zeit seiner Freundschaft mit dem Kaiser fällt, so drängt sich der Schluß auf, daß der Kaiser nach den Worten des Magnus nichts anderes meinen kann als die ins Jahr 1172 hinaufreichenden Beziehungen des Herzogs zum Griechenkaiser Manuel.

Prüfen wir die bis jetzt herangezogenen Berichte zunächst auf ihren Inhalt, so ergibt sich kurz folgendes.

Der Vorwurf der Hilfsverweigerung wird nicht allein von Arnold von Lübeck, sondern auch von der besten englischen Quelle, den Gesta, bezeugt. So erklärlich er aber im Munde des Kaisers erscheint, so unwesentlich ist er gegenüber dem schweren Vorwurf des Verrats. Dieser bezieht sich erstens auf Heinrichs Verbindung mit den Lombarden, in zweiter Linie auf dessen Umtriebe mit dem Griechenkaiser. Dazu kommen wohl noch die Bündnisversuche des Herzogs, von denen allein Gottfried von Viterbo genauer spricht.

Daß die Klage wegen Verrats vom Kaiser überhaupt erhoben worden ist, erscheint nach den übereinstimmenden Berichten gleichzeitiger und von einander unabhängiger Quellen ganz unzweifel-

---

[1]) Vgl. Prutz, Heinrich der Löwe, S. 304, 328 und 296; ferner desselben: Kaiser Friedrich I., Bd. 3, 87.

[2]) Gesta Frederici (Ms. 22, 223):

v. 1147—49: Dicitur Henricus, dum cesaris esset amicus,
Federis oblitus Greco sociatus iniquo
Ledat ut imperium Romuleosque situs.

v. 1157—60: Tardus ad hec festa rex Gallus et Anglicus extat,
Non erit hic Siculi res valitura tibi!
Anglicus et Siculus, gens Gallica, munera Graeci
Nil magis auxilii referent quam lumina cecis.

[3]) Imperator publice questus est de duce Bawariae et Saxoniae domno Heinrico, cognato suo, quod videlicet iam multo tempore et regni et vitae ipsius insidiator fuerit. (Ms. 17, 506.)

haft. Eine andere, wichtige Frage ist, ob Klagen erwähnten Inhalts vom Kaiser schon vor Einleitung des Prozeßverfahrens geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Hilfsverweigerung unterliegt dies kaum einem Zweifel und Arnold dürfte Recht behalten, wenn er darüber den Kaiser schon in Italien (1176) Beschwerde führen läßt.

Hinsichtlich der Verbindung mit den Lombarden gibt der Chronist von Lauterberg (bei Halle), ein allerdings nicht mehr zeitgenössischer, aber aus gleichzeitigen Quellen[1]) schöpfender und wohlunterrichteter Gewährsmann, einen wertvollen Fingerzeig. Er bezeichnet nämlich den Verrat Heinrichs geradezu als den Beweggrund zu dessen Hilfsverweigerung,[2]) setzt also eben damit den Verrat vor diese. Damit ist freilich noch nicht bewiesen, daß die Beziehungen des Herzogs zu den Lombarden bis vor das Jahr 1176 hinaufgereicht haben. Indes soviel erscheint gewiß, nach Heinrichs zweideutigem Verhalten in diesem Jahre werden bald Gerüchte von verräterischen Beziehungen desselben zu den Lombarden in Umlauf gesetzt worden sein. Denn offen näherte sich Heinrich nach der Zusammenkunft mit dem Kaiser in Partenkirchen (oder Chiavenna[3]) der alexandrinischen Partei,[4]) und schon aus diesem Grunde ist es höchst wahrscheinlich, daß Klagen besagten Inhalts schon in Italien vom Kaiser erhoben wurden. Daß dieser über Heinrichs Verbindung mit den Lombarden geklagt hat, als er nach Deutschland zurückgekehrt war, scheint mir außer Frage zu stehen. Denn die auf diesen Klagepunkt Bezug nehmende, durchaus glaubwürdige Angabe des Chronisten von St. Blasien läuft unter dem Jahre 1178 und seine Worte universis principibus conqueritur werden erst recht verständlich durch die Nachricht der Pegauer Annalen, wonach sich um Martini 1178 die deutschen Fürsten zum ersten Male wieder um den eben zurückgekehrten Kaiser versammelten.[5])

Wenn Magnus von Reichersberg die bezügliche Klage des Kaisers erst auf den Regensburger Reichstag (Johannis 1180) verlegt, also auf einen Zeitpunkt, wo das Urteil in dem Prozesse längst gesprochen war, so beweist dies noch nicht, daß Friedrich sich nicht auch schon früher in besagtem Sinne geäußert hat. Letzteres ist im Gegenteil höchst wahrscheinlich. Als Heinrich der Löwe von seiner am 20. Januar 1172 unternommenen Pilgerreise, gelegentlich deren er den Kaiser Manuel besucht hatte, gegen Ende des Jahres nach Deutschland zurückkehrte, eilte er sofort nach Augsburg zur Begrüßung des dort weilenden Kaisers.[6]) Ein Argwohn Friedrichs gegenüber dem Herzog hat also damals schwerlich schon bestanden. Wohl aber konnte im Jahre 1176 an maßgebender Stelle leicht der Verdacht entstehen, als sei Heinrichs Wallfahrt in nicht eben lauterer Absicht unternommen worden, zumal der Herzog sich bereits 1174 der Heerespflicht entzogen hatte. Möglich auch, daß dieser Verdacht durch einen Vorgang am englischen Hofe erst hervorgerufen wurde.

Als nämlich der Herzog bei dem bevorstehenden Kampfe mit dem Kaiser seinen Schwiegervater, den König Heinrich II., um Hilfe anging, trafen seine Boten auf der glänzenden Versammlung

---

[1]) Dazu gehört die verlorene Fortsetzung der Magdeburger Stiftschronik. Vgl. Wattenbach, D. G. II, 324.

[2]) Ms. 23, 157: Dux, licet in prioribus expedicionibus fidelem se exhibuisset, hac tamen vice, quia iam cum Longobardis contra imperatorem conspiraverat, suum ei prorsus auxilium denegavit.

[3]) Die Zusammenkunft fand wahrscheinlich im März 1176 statt.

[4]) Riezler 1, 713.

[5]) Postea in festo sancti Martini ex hac parte Alpium a principibus Teutonicis occurritur. Ms. 16, 262. Dagegen behauptet Giesebrecht (5, 781), dem Herzog seien verräterische Verbindungen mit den Lombarden vom Kaiser nie zum Vorwurf gemacht worden.

[6]) Prutz, Heinrich der Löwe, S. 265 ff.

zu Westminster (4. Nov. 1176) außer den Gesandten Friedrichs auch solche des griechischen Kaisers Manuel an.[1]) König Heinrich ging zwar auf das Hilfegesuch des Herzogs nicht ein, das Erscheinen der griechischen Gesandten am englischen Hofe mußte aber Verdacht erwecken. Denn wer hätte wohl das Zusammentreffen der Gesandtschaften für bloßen Zufall halten mögen? Zieht man überdies in Erwägung, daß Manuel nach wie vor dem Venediger Frieden (August 1177) die Wiedergewinnung des Exarchats (d. h. Italiens) fest im Auge behielt,[2]) daß also auch er in gewissem Sinne den Italicis hostibus zuzurechnen ist, von denen Otto von St. Blasien spricht, so würde das Erscheinen der griechischen Gesandtschaft in Westminster genügt haben, um den Verdacht der Reichsfeindschaft und des Hochverrats als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Man wird daher wohl behaupten dürfen, daß wenigstens der Verdacht des Verrats auch nach der griechischen Seite hin seit dem Ende des Jahres 1176 bestand, und wenn auch die Quellen die bezügliche Klage des Kaisers nicht ausdrücklich vor den Beginn des Prozesses setzen, so wird doch der Kaiser mit seiner Ansicht über den vermutlichen Zweck der griechischen Gesandtschaft in vertrauten Kreisen nicht zurückgehalten haben.

Es bleibt nun noch die Frage übrig, ob die dem Herzog zur Last gelegten Vergehen vor der Kritik als Tatsachen bestehen.

Die Hilfsverweigerung im Sinne des Vergehens des hereslis auffassen zu wollen, hieße der Überlieferung Gewalt antun. Denn es ist in Heinrichs Falle zweifelhaft, „ob die Heerfahrt von 1176 eine beschworene war" und ob sie überhaupt „in üblicher Weise" beschlossen worden ist.[3]) Die Frage, ob Heinrichs Weigerung als strafbares Vergehen vom Kaiser verfolgt werden konnte, bleibt also eine offene. Da aber in dem später eingeleiteten Gerichtsverfahren die Ablehnung der Heereshilfe tatsächlich gar keine Rolle spielt, so bin ich geneigt, die bezügliche Klage des Kaisers lediglich als Ausdruck von dessen getäuschter Erwartung aufzufassen.

Inwieweit der Vorwurf des Verrats berechtigt war, läßt sich wegen Mangels an beweiskräftigen Nachrichten nicht mit Sicherheit entscheiden. Doch möge schon an dieser Stelle der Hinweis darauf gestattet sein, daß der Kaiser im Laufe des Prozesses den Beweis von Heinrichs verräterischem Benehmen erhalten hat.

Übrigens ist die Frage nach der Berechtigung dieses schweren Vorwurfs nicht von grundlegender Bedeutung. Es kommt vielmehr, wie Waitz[4]) hervorgehoben hat, darauf an, daß Gerüchte über verräterische Handlungen des Herzogs überhaupt im Umlauf waren, und an dieser Tatsache läßt sich gar nicht zweifeln.

Fassen wir das bisher Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich, daß der Kaiser wahrscheinlich schon in der Zeit, als er noch in Italien weilte, jedenfalls aber nach seiner Ankunft in Deutschland, über den Herzog geklagt hat. In der Hilfsverweigerung erblicke ich den nächstliegenden, in der zweideutigen Haltung Heinrichs (seit den ersten Monaten des Jahres 1176) den weiteren Grund für den Wechsel in der Stellungnahme des Kaisers, der nun nicht mehr wie früher den Herzog auf Kosten der ihm feindlich gesinnten Fürsten begünstigte.

---

[1]) Prutz, Heinrich der Löwe, S. 304.

[2]) Vgl. Prutz, Kaiser Friedrich, Bd. 3, 58 ff.

[3]) Vgl. Dietrich Schäfer, Histor. Zeitschr. S. 388, 389.

[4]) Forsch. z. d. Gesch. 10, 164.

II.

Die Ausnutzung der neuen Lage durch die mit Heinrich verfeindeten deutschen Fürsten.

Niemandem konnte die Spannung zwischen Kaiser und Herzog erwünschter sein, als den Heinrich feindlich gegenüberstehenden deutschen Fürsten, deren Streitigkeiten mit dem Herzog vom Kaiser bisher immer zu ihren Ungunsten entschieden worden waren. „Jetzt oder nie" mußte ihre Losung werden, wollten sie nicht auf jede Auseinandersetzung mit Heinrich überhaupt verzichten. Der Kaiser kam ihren Absichten zweifellos entgegen; denn nur mit Hilfe der Fürsten konnte er hoffen, die Demütigung des mächtigen Herzogs herbeizuführen.

Arnold von Lübeck stellt die Sache so dar, als habe sich zwischen dem Kaiser und den Fürsten ein stillschweigendes Übereinkommen zur Niederwerfung Heinrichs gebildet. Sein Bericht ist zwar nicht frei von rednerischer Ausschmückung, dürfte aber im allgemeinen die Sachlage richtig wiederspiegeln.[1])

Anknüpfend an die Klage des Kaisers in der Fürstenversammlung (in Italien) erzählt nämlich Arnold, Heinrichs Widersacher unter den Fürsten hätten die Worte des Kaisers „begierig ergriffen" und auf Grund derselben behauptet, der Herzog müsse für ehrlos erklärt werden und sei ein Majestätsverbrecher, weil er die Befehle und Ermahnungen des Kaisers verachtet und durch die Demütigung des Kaisers zugleich den ganzen Reichsfürstenstand beschimpft habe.[2])

Den Kern der fürstlichen Äußerungen bildet einmal die Forderung, den Herzog für ehrlos zu erklären, und zweitens die Bezeichnung desselben als eines Majestätsverbrechers. Solche Reden scheinen mir ohne Bezug auf das zweideutige Verhalten Heinrichs im Jahre 1176 völlig undenkbar. Arnold will hier zweifellos den Glauben erwecken, die Fürsten seien erst durch die Worte des Kaisers zu ihrem Auftreten veranlaßt worden, und spricht weiterhin sogar von dem „dolus" des Kaisers. Aber der Heuchelei und Verstellung seitens desselben bedurfte es wahrlich nicht. Die Fürsten hätten blind sein müssen, wäre ihnen nicht längst klar gewesen, daß auch sie nur durch ein Zusammengehen mit dem Kaiser auf Erfolg im Kampfe gegen den Herzog rechnen durften. Indem sie nun für die beleidigte Majestät in die Schranken traten, verpflichteten sie andererseits den Kaiser, ihre persönlichen Beschwerden über den Herzog nicht mehr wie früher unberücksichtigt zu lassen.[3]) Nach Arnold forderten die Fürsten schon auf jener Versammlung in Italien vom Kaiser eine richterliche Entscheidung. Dieser Chronist gibt auch über den Inhalt der fürstlichen Klagen ausführlichen Aufschluß. Hiervon soll jedoch erst später die Rede sein. Zunächst wollen wir uns vergegenwärtigen, welche Wirkung die neue Lage der Dinge in Deutschland hervorrief, insbesondere, wie sich seit dem Venediger Frieden (August 1177) die Beziehungen Heinrichs zu seinen Widersachern gestalteten.

---

[1]) Vgl. Waitz, Forsch. 10, 162.

[2]) His auditis principes qui eum prius oderant, accepta occasione contra eum multa conqueri coeperunt et cooperantes verbis imperatoris omni honore eum privandum iudicabant et reum imperatorie maiestatis proclamabant, non solum quia praecepta vel monita ipsius despexisset, sed quod ad ignominiam omnium principum in propria eum persona humiliatum confudisset. Ms. 21, 128 ad a. 1176. Obwohl auch ich den Fußfall für eine spätere Erfindung halte, möchte ich doch nicht die Zusammenkunft beider Fürsten in Partenkirchen preisgeben. Überdies sehe ich keinen Grund, jede persönliche Demütigung des Kaisers vor dem Herzog in Abrede zu stellen.

[3]) Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, S. 98.

Zu den erbittertsten Feinden des Herzogs gehörte der Bischof Ulrich von Halberstadt. Wegen Versäumung schuldiger Heerespflicht vom Kaiser früher des Amtes entsetzt, durch die Friedensbestimmungen von Venedig jedoch als Bischof wiedereingesetzt, suchte er nach baldiger Verdrängung seines schwachen Amtsvorgängers Gero gewisse Lehen, welche dieser dem Herzog überlassen hatte, wieder an seine Kirche zurückzubringen. Dazu war er nach den Bestimmungen des Venediger Friedens zweifellos berechtigt,[1] geriet aber darüber mit dem Herzog in erbitterten Kampf.[2]

Von einer anderen Seite her bedrohte Erzbischof Philipp von Köln, der mit Erlaubnis des Kaisers nach Deutschland vorausgeeilt war, das Gebiet des Herzogs, um seine Ansprüche auf die von Heinrich widerrechtlich besetzten asselschen und oldenburgischen Güter[3]) mit den Waffen in der Hand zur Geltung zu bringen. Beide Kirchenfürsten schlossen im Sommer 1178 zu Kassel ein Bündnis, wodurch sie sich zu einmütiger Abwehr der Vergewaltigungen Heinrichs verpflichteten.[4] Bald darauf zog der Kölner mit stattlicher Kriegsmacht heran und ließ alles dem Herzog gehörige Land bis an die Weser hin verwüsten.[5] Der Herzog dagegen suchte seine Gegner dadurch zu schädigen, daß er die Wenden zu einem verheerenden Einfalle in die Lausitz anstiftete. Dieselben drangen bis Lübben vor und töteten unter anderen den Ministerialen Dietrich von Beiersdorf am 19. September 1178.[6]

In diese Kämpfe der genannten zwei Kirchenfürsten mit Herzog Heinrich hat der ziemlich spät (1177) aus Italien nach Deutschland heimgekehrte Erzbischof Wichmann von Magdeburg zweimal nach einander vermittelnd eingegriffen, das erste Mal, wie Dietrich Schäfer meint, „entschieden zu Gunsten Heinrichs des Löwen".

Das erste Mal handelte es sich darum, den furchtbaren Verheerungen des herzoglichen Sachsens durch die brabantischen Söldner des Kölner Erzbischofs ein Ziel zu setzen. Wirklich gelang es Wichmann im Verein mit anderen Fürsten, den Kölner zum Rückzuge zu bewegen.

Der zweite Fall betrifft den Bischof Ulrich. Dieser wollte sich auf dem Hopelberge in der Nähe von Halberstadt eine Feste „Bischofsheim" erbauen, nachdem seine „Horneburg" von Heinrich zerstört worden war. Als nun der Herzog mit reisiger Mannschaft heranrückte, um Ulrichs Vorhaben zu vereiteln, brachte wiederum Wichmann einen Waffenstillstand zwischen den streitenden Parteien zustande. Trotz desselben wurde aber der begonnene Bau auf Veranlassung des Herzogs durch Brand zerstört und nun sehen wir Wichmann ein drittes Mal ernstlich bemüht, den Frieden wiederherzustellen und den durch den Friedensbruch entstandenen Schaden dem Bischof zu ersetzen, indem er das zerstörte Werk mit seiner und aller (!) Fürsten Hilfe wieder aufzurichten versprach.[7]

Daß Wichmann die eben gekennzeichnete Haltung „unter Mitwissen und Zustimmung des Kaisers eingenommen hat", wird man Schäfer ohne weiteres zugeben müssen. Wenn er aber gleich darauf (S. 388) von einer „Friedenspolitik" des Erzbischofs spricht, die „zugleich diejenige des Kaisers" gewesen sei, so kann ich dieser Behauptung nicht völlig zustimmen. Meiner Ansicht nach handelt es

---

[1]) Giesebrecht 5, 799 Art. 14 und S. 845.

[2]) Prutz, Heinrich der Löwe, S. 308.

[3]) Weiland, D. s. H., S. 98.

[4]) Urkunde bei Prutz, H. d. Löwe, S. 485, Nr. 17.

[5]) Fechner, Forsch. z. d. G. 5, 480 ff.

[6]) Vgl. Giesebrecht, 5, 911. Forsch. 5, 481.

[7]) Vgl. Dietrich Schäfer, Histor. Zeitsch. 40, 387, daselbst auch die Quellen; ferner: Prutz, Heinrich der Löwe, 308. Forschung 5, 480.

sich bei den eben erwähnten Vermittlungsversuchen Wichmanns vielmehr darum, den Streit der Parteien bis zur Ankunft des Kaisers zu vertagen.

Schäfer führt zum Beweise der „Friedenspolitik" des Kaisers noch einen weiteren Schritt desselben an. Als nämlich infolge des Versuchs, das zerstörte Werk wieder aufzurichten, der Herzog von neuem den Frieden brach, seine Mannen aber in dem sich entspinnenden Kampfe eine empfindliche Niederlage erlitten, so daß nun dem Bau der Burg kein Hindernis mehr im Wege stand, da verbot der Kaiser durch eine Gesandtschaft geradezu die Wiederaufnahme des Burgbaus.

Schon der Umstand, daß Heinrich den eben geschlossenen Frieden wieder brach, weist darauf hin, daß von einer ernst gemeinten Friedenspolitik dem Herzog gegenüber nicht die Rede sein konnte. Auf den ersten Augenblick wird man allerdings geneigt sein, in dem Verbot des Burgbaus eine Begünstigung des Herzogs auf Kosten des Bischofs zu erblicken. Genau besehen konnte aber die kaiserliche Politik einen besseren Weg gar nicht einschlagen. Hätte der Kaiser bei den damaligen Streitigkeiten der geistlichen Herren mit dem Herzog offen zu Ungunsten Heinrichs Partei genommen, so würde die Fehde wahrscheinlich einen noch größeren Umfang angenommen haben. Ihr Ausgang war aber doch immerhin zweifelhaft. Siegte der schlachtenkundige Herzog, so würde seine Stellung unanfechtbarer geworden sein denn je. Es war also nur kluge Berechnung, wenn Friedrich die beiden geistlichen Fürsten zum Nachgeben und zu vorläufiger Vertagung ihres Streites mit dem Herzog bewog und diesen selbst jetzt noch schonender behandelte, als er es erwarten durfte. Übernahm dann erst der Kaiser das Richteramt in dem Streite der Fürsten, so hatte Heinrich wenigstens kein Recht, ihn der Parteilichkeit zu bezichtigen.

Die hier vertretene Auffassung von der Politik des Kaisers, die man wohl treffender als eine Politik der Vermittlung bezeichnet, wird unterstützt durch die Tatsache, daß das Verbot des Burgbaus etwa um dieselbe Zeit erging, als der Kaiser über Burgund aus Italien nach Deutschland zurückkehrte. Am 15. August 1178 weilte Friedrich in Besançon,[1]) Ende Oktober urkundet er in Speier.[2])

Die chronologisch durchaus zuverlässigen und gut unterrichteten[3]) Pegauer Annalen sprechen von einer Begegnung der deutschen Fürsten mit dem Kaiser, die um Martini stattgefunden habe, ohne indes der Örtlichkeit zu gedenken.[4]) Hierfür kann nur Speier in Frage kommen, wo sich der Kaiser spätestens seit dem 31. Oktober aufhielt. Dieselbe Örtlichkeit schwebt wohl auch dem Chronisten von St. Blasien und dem Gewährsmann des Reimchronisten vor Augen, wenn sie den eben zurückgekehrten Kaiser von „allen" Fürsten umgeben sein lassen. Diese hatten sich dort eingefunden, um den Kaiser zu begrüßen.

Arnold von Lübeck erzählt, auch der Herzog sei dem Kaiser entgegengeeilt und mit ihm in Speier zusammengetroffen. Dort habe Heinrich über den gleichfalls anwesenden Erzbischof von Köln Klage geführt. Weiland will dies nicht glauben und bestreitet, daß der Herzog überhaupt in Speier erschienen sei.[5]) Doch sehe ich keinen Grund, die Glaubwürdigkeit Arnolds hier in Zweifel zu ziehen, zumal der Kaiser eben noch scheinbar zu Gunsten des Herzogs in dessen Streit mit den Kirchenfürsten eingegriffen hatte. Daß auch der Kölner selbst klagte, verschweigt Arnold scheinbar ab

[1]) Kölner Königschronik, Forts. 1, Schulausgabe von Waitz, S. 129.

[2]) Stumpf, Reichskanzler Nr. 4271.

[3]) Vgl. Weiland, Forsch. z. d. G., 7, 176.

[4]) S. 5, Note 5.

[5]) Forsch. z. d. G. 7, 180 ff.

sichtlich. Heinrich mußte aber sehr bald erkennen, daß die Aussicht, eine für sich günstige Entscheidung des Streites herbeizuführen, verschwindend gering war. Nicht mehr als Freund wie ehedem, sondern als Schiedsrichter trat ihm der Kaiser entgegen. Nach Arnold ging er auf die Klage des Herzogs damals überhaupt nicht ein, lud ihn vielmehr zugleich mit dem Erzbischof zur Beilegung des Streites nach Worms (eis curiam indixit). Heinrich aber lud er noch insbesondere dorthin vor (ad audientiam citavit), damit er auch den übrigen Fürsten auf deren Klagen Rede stehe.[1]) Die Klagen der Fürsten wollen wir nun näher ins Auge fassen.

Beantworten wir zunächst die Frage, welche Fürsten hauptsächlich als Kläger auftraten.

Bei Gelegenheit jener Fürstenversammlung in Italien (1176) bezeichnete Arnold die pontifices ecclesiarum als die Hauptkläger.[2]) Man errät leicht, wer unter den Kirchenfürsten in erster Linie gemeint ist: Philipp von Köln. Schon damals, als er noch in Italien weilte, hat wohl kein anderer als er an der Spitze von Heinrichs Gegnern gestanden, und nach Deutschland zurückgekehrt, führte er, wie wir oben sahen, mit Ulrich von Halberstadt sogleich eine grimme Fehde gegen jenen. Zwar griff nicht er, sondern Ulrich den Herzog zuerst an und deshalb mag dieser den Halberstädter als den „Urheber seines Leids und aller seiner Schmach“[3]) angesehen haben. Aber gefährlicher, weil von verzehrender Ländergier beseelt, war Philipp von Heinsberg, und wenn nicht alles täuscht, so hat Heinrich ihn auch am meisten gefürchtet. Denn es ist doch wohl kaum zufällig, daß bei den englischen Geschichtsschreibern gerade Philipp als das Haupt von Heinrichs Gegnerschaft hingestellt wird. So führt Gervasius von Canterburg unter den Fürsten, die den Herzog zu Falle gebracht, an erster Stelle den Kölner Erzbischof an.[4])

Roger von Hoveden kennt sogar die berechtigten Ansprüche des Kölners, den er mit Reinhard von Dassel, seinem Vorgänger, verwechselt, auf jene von Heinrich besetzten Güter und läßt deshalb den Erzbischof vor dem Kaiser Beschwerde führen. Darauf wird der Herzog vom Kaiser vorgeladen, um diesem (!) und dem Erzbischof Genugtuung zu leisten.[5])

Weder Gervasius und Roger noch ihr Gewährsmann, der Verfasser der Gesta,[6]) nennen die ostsächsischen Fürsten unter den Anklägern des Herzogs. Während dies bei ihnen als Ausländern weniger befremdet, ist es auffällig, daß auch Arnold von Lübeck das Verhältnis der ostsächsischen Fürsten zu Heinrich gar nicht berührt. Daß *sie* neben dem Erzbischof von Köln vorzugsweise als

---

[1]) Circa dies illos reversus est imperator de Ytalia, cui occurrit dux apud Spiram. Illatas sibi iniurias a domno Coloniensi conquestus est in praesentia ipsius. Quod imperator *tunc quidem dissimulans*, eis curiam indixit apud Wormatiam, *ducem tamen praecipue ad audientiam citavit, illuc responsurum querimoniis principum.* Ms. 21, 133.

[2]) Et alii atque alii se ingerentes illas vel illas ab eo illatas sibi iniurias conquesti fuerunt et iustitiam sibi fieri iudicio imperatoris sibi expostulaverunt. *Pontifices ante omnes ecclesiarum oppressiones clamabant, nullam fere ecclesiam expertem esse dicentes, quae eius direptioni non subiaceret.* Ms. 21, 128.

[3]) tocius iniuriae suae seu contumeliae incentorem (Annal. S. Petri Erphesfurd. Ms. 16, 24).

[4]) S. 12, A. 3.

[5]) archiepiscopus Colonie multos habet redditus, maximos . . in ducatu Saxonie, quos Henricus dux . . iniuste occupavit et occupatos detinuit; unde Reginaldus (!) archiepiscopus conquestus est . . . Frederico Romanorum imperatori. Praeterea ipse imperator . . . eum (sc. ducem) citari fecit, ut veniret in curiam suam satisfacturus tam sibi (!) quam archiepiscopo Coloniensi. Ms. 27, 145. Von einer Genugtuung gegenüber dem Kaiser kann zunächst keine Rede sein.

[6]) Vgl. die Vorrede zu Ex Gestis Henrici II et Ricardi I, Ms. 27, S. 83.

Kläger in Betracht kommen, bezeugt zunächst die erste Fortsetzung der Kölner Königschronik, eine gleichzeitige Quelle, der wir höchst wertvolle Einzelheiten für die Geschichte des Gerichtsverfahrens verdanken.[1]) Ihr Bericht versetzt uns nach Worms, wo der Kaiser am 13. Januar 1179 einen Hoftag abhielt.[2])

Als Grund zu dessen Berufung erscheint hier wie bei Arnold der Streit des Kölners mit dem Herzog, andererseits dessen Streit mit den ostsächsischen Fürsten (orientalium Saxonum). Auf die Ladung des Kaisers hin hatten sich aber nur die Fürsten, darunter auch Philipp von Köln, in Worms eingefunden, während der Herzog fernblieb. Einmütig forderten nun jene vom Kaiser „Gerechtigkeit", d. h. die Einleitung eines förmlichen Gerichtsverfahrens gegen Heinrich.[3])

Den Wormser Tag nennen auch die Pegauer Annalen, ohne jedoch der Gründe für die Berufung desselben auch nur mit einem Worte zu gedenken.[4]) In dieser Hinsicht zeigt sich der Pöhlder Annalist genauer unterrichtet. Nach der zeitlichen Bestimmung des Hoftages (post epiphaniam Domini) gibt er einen kurzen Bericht über den vom Kölner Erzbischof ins herzogliche Sachsen unternommenen Verwüstungszug und erzählt schließlich von dem Wiederausbruch des Streites zwischen Heinrich und den ostsächsischen Fürsten wie von deren Klagen vor dem Kaiser.[5]) Die hier angeführten Tatsachen sind nicht nach der zeitlichen Folge aneinandergereiht. Der Annalist hat sich vielmehr veranlaßt gefühlt, die Ansetzung des Wormser Tages mit dem Streite des Kölners und den Klagen der Fürsten nachträglich zu begründen.

Was den Inhalt dieser Klagen betrifft, so kann er sich auf nichts anderes als auf Kirchenraub, Entwendung von Lehen und Ähnliches bezogen haben. „Kaum eine Kirche gebe es, die Heinrich nicht ausplündere", lesen wir bei Arnold.[6]) Saxo Grammaticus läßt Heinrich selbst eingestehen, daß er den Händen der Kirchenfürsten viele Güter unter der Bezeichnung von Lehen entwunden habe.[7]) In der Tat hatte Heinrich in Sachsen, wo er ein möglichst unbeschränktes Herzogtum herzustellen gedachte, eine Menge von Kirchengütern durch List oder Gewalt an sich gebracht und vielfach auch gräfliche Befugnisse auf Kosten der geistlichen Herren sich angeeignet.[8]) Die oppressiones ecclesiarum können aber nicht den einzigen Beschwerdepunkt gebildet haben. Nach Arnold „begannen" die mit dem Kaiser in Italien weilenden Fürsten schon damals den Herzog des Majestätsverbrechens zu bezichtigen. Ähnliche Beschuldigungen müssen in der Folgezeit, namentlich in Speier und in Worms, laut geworden sein.

---

[1]) Der Verfasser nimmt begreiflicherweise für den Erzbischof Partei. Vgl. Wattenbach, D. G. II, 406.

[2]) Vgl. die Urkunden bei Stumpf, Reichskanzler, Nr. 4272 und 4273.

[3]) curiam vero in octava epiphaniae Wormaciae habuit pro predicta dissensione Coloniensis episcopi et ducis et principum orientalium Saxonum, qui omnes iusticiam de duce a cesare implorabant, cum ille tamen absens esset. Schulausgabe von Waitz, S. 130. Vgl. die Einleitung S. XII.

[4]) imperator Fridericus curiam Wormatiae habiturus eo in octavis epifaniae venit. Ms. 16, 262.

[5]) habuitque curiam Wormatiae post epiphaniam Domini . . . Philipp unternimmt dann den Verwüstungszug pro requirenda . . . hereditate que a duce Heinrico fuerat ablata, und weiterhin heißt es: Dissensio inter ducem Heinricum et principes Saxonie sepe exorta et sepe sopita rursus paulatim cepit repullulare, et multe querimonie adversus ducem coram imperatore deponuntur. Ms. 16, 95. Magnus von Reichersberg kennt gleichfalls die Fürsten Sachsens als die Ankläger des Herzogs. Ms. 17, 506.

[6]) S. 10, A. 2.

[7]) multa a se pontificum bonis beneficii nomine extorta confessus (Histor. Danica, ed Müller und Velschow, 2, 930). Nach Giesebrecht, Wend. Geschichten, Bd. 3, 365, vollendete Saxo sein Werk wohl nicht vor 1208. Vgl. Wattenbach[5], D. G. II, 314.

[8]) Dies bezieht sich vornehmlich auf den Zeitraum der Wendenkämpfe Heinrichs (seit 1147). Vgl. Weiland, Das sächs. Herz. S. 91 ff., S. 111 ff.

Hierauf bezieht sich zunächst eine Angabe des kaiserlich gesinnten Chronisten Burchard von Ursperg. Ihm zufolge habe der Kaiser, als er nach Deutschland gekommen, den Herzog wegen Verrats und Majestätsverbrechens belangt, weil dieser mit den schwäbischen Grafen von Zollern, von Veringen und einigen anderen eine Verschwörung angezettelt hätte.[1]) Da Burchard als Schwabe hier über rein schwäbische Dinge berichtet und sogar die Namen der beteiligten Grafen kennt, so halte ich diese Nachricht in vollem Umfange aufrecht.[2])

Hieran schließt sich am besten die Darstellung des Engländers Gervasius von Canterbury. Er meint, das unvermeidliche Zerwürfnis (inexorabilis discordia) zwischen dem Kaiser und dem Herzog habe sich durch die Schuld des Kölner Erzbischofs und der übrigen geistlichen wie weltlichen Fürsten Deutschlands derartig erweitert, daß der Herzog unter der Anklage des Verrates an Kaiser und Reich vom Kaiser vorgeladen wurde.[3]) Die hier vertretene Auffassung, als hätten die Fürsten, voran der Kölner, aus der Feindschaft des Kaisers und des Herzogs Kapital geschlagen, wird durch Arnolds scheinbar pragmatisierende Darstellung (zum Jahre 1176) bestätigt. Mit dem Ausdruck accusandus meint übrigens der Chronist die in aller Form gestellte Anklage wegen Verrats. Er erzählt nämlich weiterhin, Heinrich sei in aller Form Rechtens zum Zweikampf gefordert worden (duellio adiudicatus), habe aber nicht gewagt, seine Unschuld zu beweisen und sei deshalb der Strafe der Verbannung verfallen.

Von der später über Heinrich verhängten, hier irrtümlich als „Verbannung" bezeichneten Strafe sehen wir vorläufig ganz ab und fassen ausschließlich die Zweikampfangelegenheit ins Auge.

In dieser Hinsicht bemerke ich zunächst, daß Gervasius die Forderung mit der Hochverratsklage in Verbindung bringt. Denn wenn er den Verrat Heinrichs als alleinigen Anklagepunkt anführt, wovon hätte dieser sich reinigen sollen außer eben von der Beschuldigung des Verrats? Ist aber dies der Fall, so fragt es sich, wann und von wem Heinrich zum Zweikampf gefordert wurde, ferner, wie der vom Chronisten vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Klage und Forderung zu erklären ist.

Die Lösung dieser Fragen wird durch glaubwürdige Quellenzeugnisse ermöglicht. Zuerst sei der bezügliche Bericht der Sächsischen Weltchronik angeführt. Darin heißt es ad a. 1178: „Do clageden de vorsten alle over den hertogen Heinrike unde de marcgreve Dideric van Landesberch sprac up en kamplike (= zu kampe) dur dat de Wenede hadden gebrant de marke to Lusiz mit des hertogen rade. De keiser legede deme hertogen hof na hove".[4]) Dieser wahrscheinlich aus den verlorenen gleichzeitigen Gesta der Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht von Magdeburg stammende Bericht[5]) knüpft unmittelbar an die Schilderung des im Herbste 1178 von den Herzoglichen den „Osterherren" gelieferten Treffens am Brocken an. Daraus läßt sich mit un-

---

[1]) Tandem veniens in Alamanniam prefatum ducem de traditione et crimine laesae maiestatis impetivit, und weiterhin: Dux siquidem ipsum (sc. imperatorem) preveniens in Suevia fecerat conspirationem contra imperatorem et precipue cum Zolrensibus et Veringensibus et quibusdam aliis comitibus. Ms. 23, 357.

[2]) Vgl. Giesebrecht 5, 906.

[3]) Inexorabilis enim discordia inter ipsum (sc. ducem) et imperatorem ex consilio archiepiscopi Coloniensis ceterorumque tam presulum quam principum Alemanniae ad hoc tandem perducta est ut de proditione imperatoris simul et imperii accusandus ad curiam citatus imperatoris . . . Gervasii Cantuar. Chron. Ms. 27, 303. Rückblick ad a. 1184.

[4]) Deutsche Chroniken II, 230 Kap. 329.

[5]) Vgl. Weilands Einleit. zur Weltchronik, ebenda S. 31 und Forsch. z. d. G. 13, 195. Die Stelle ist benutzt vom Anonymus Saxo bei Mencken, SS. rer. Saxon. 3, 111.

gefährer Sicherheit der Zeitpunkt bestimmen, der dem Gewährsmann unseres Chronisten bei den Worten Do (= damals) clageden de vorsten alle vorgeschwebt hat: die Rückkehr des Kaisers nach Deutschland. Daß dieser Zeitpunkt gemeint sei, bestätigt Detmar von Lübeck, in dessen Chronik sich folgende Angabe findet:

„he quam in Allmanyan. der vorsten clage he vornam, unde sonderliken Dyderikes, des marcgreven von Landesborch; de clagede, dat de Wenden hadden gebrant in sinen Landen to Luziz mit des hartigen rade, unde sprak ene an myt kampe. de kaiser legede do einen hof na deme anderen und bot den hartigen to rechte".[1])

Was hier wie in der Weltchronik über die Klagen der Fürsten im allgemeinen verlautet, paßt vortrefflich zu der Annahme, daß die deutschen Fürsten zu Speier dem eben heimgekehrten Kaiser ihre Beschwerden über den Herzog vortrugen und dadurch dessen Vorladung nach Worms veranlaßten. Außerdem aber ist in diesen beiden Quellen die Rede davon, daß Markgraf Dietrich von Landsberg (im Osterland, östlich von Halle) die besondere Anschuldigung des Landfriedensbruches erhoben und zum Beweise derselben sich zum Zweikampfe mit dem Herzoge erboten habe. Da die Klage Dietrichs in unmittelbarer Verbindung mit den sonstigen Klagen der Fürsten erscheint („unde sonderliken Diderikes"), so vermute ich, daß der durch den Wendeneinfall (Mitte September 1178) vornehmlich geschädigte Markgraf als einer der ersten dem Kaiser entgegengeeilt ist und sich mit den anderen Fürsten in Speier in der Umgebung Friedrichs befunden hat. Die Frage, ob die zu Martini um den Kaiser weilenden Fürsten bereits zu Speier (31. Oktober) den Kaiser begrüßten, ist also keineswegs so nebensächlich, wie Schäfer annimmt.[2]) Denn wurde die Klage wegen Landfriedensbruches bereits in Speier vorgebracht, so war ein gewichtiger Grund mehr zur Vorladung des Herzogs nach Worms gegeben. Die Form aber, in der Dietrich seine Klage stellte, war sicherlich geeignet, dem Herzog die Lust zu einer richterlichen Auseinandersetzung mit den Fürsten überhaupt zu benehmen. Zwar wird die Klage des Markgrafen weder von Arnold noch vom Kölner Chronisten unter den Gründen zu Heinrichs Vorladung angeführt. Der Kölner Chronist bezeichnet aber, wie der Pöhlder Annalist, wenigstens allgemein die ostsächsischen Fürsten, zu denen ja auch Dietrich gehörte, als die Ankläger des Herzogs, die dessen Vorladung mit veranlaßt hätten.

Weiteres Licht über die Forderung und die damit verbundene Klage Dietrichs verbreiten zwei andere niedersächsische Quellen. In anderem Zusammenhange spricht nämlich auch Arnold von dem Auftreten des Markgrafen. Bei diesem Chronisten bildet jedoch der Wendenzug nicht den Gegenstand der Klage Dietrichs, wie in der Weltchronik und bei Detmar; die Anstiftung des Raubzuges gilt Arnold vielmehr als der Anlaß, auf Grund dessen der Markgraf die schwere Klage wegen Verrats gegen das Reich (sic!) erhob und zum Beweise derselben mittels Zweikampfes sich erbot.[3])

Eine ähnliche Auffassung der Sachlage bekundet der Lauterberger Chronist. Zu unserer Über-

---

[1]) Detmars Chronik (1105—1276) in „Deutsche Chroniken" Bd. 19, 37. Die Zeitangabe geht allem Anschein nach auf die (verlorenen) Stader Annalen zurück (vgl. Forsch. z. d. Geschich. 13, 182); im übrigen hat Detmar die Weltchronik benutzt.

[2]) Histor. Zeitschrift S. 393.

[3]) Thidericus marchio de Landesberch duellum contra eum expetiit, imponens ei quasdam traditiones contra imperium factas, verius tamen propter indignationem id factum fuisse creditur quia Sclavi exciti a duce omnem terram illius quae Lusice dicitur irrecuperabiliter vastaverant. Ms. 21, 133.

raschung führt derselbe unter den Ursachen, die Heinrichs Sturz bewirkten, ausdrücklich auch die Anstiftung des Wendeneinfalls an und läßt den deshalb erzürnten Markgrafen die Klage wegen Verrats gegen den Kaiser (sic!) erheben. Auch hier verbindet sich mit der Hochverratsklage die Forderung, nur daß diese noch genauer als eine wiederholte bezeichnet wird. Der Herzog aber nimmt die Forderung nicht an.[1]) Daß Heinrich sie hätte annehmen müssen, wollte er sich von der Beschuldigung des Verrats reinigen, wird von dem Engländer Gervasius hinlänglich bezeugt.[2]) Es handelt sich also hier offenbar um eine bestimmte Form der Hochverratsklage, die sich entweder auf den Vorwurf des Verrats am Reich oder auf die Beschuldigung des Verrats am Reichsoberhaupt gründen kann und die sich als eine förmliche eben dadurch darstellt, daß der Kläger seine Klage durch Zweikampf zu erhärten Willens ist.

Auf welche Gerüchte im besonderen die Hochverratsklage sich stützen konnte, wissen wir bereits aus dem früher Gesagten, und daß mehrere Verrätereien zur Sprache gekommen sind, wird durch Arnolds Worte (quasdam traditiones) vollauf bestätigt. Es fragt sich nur noch, wann Dietrich die Hochverratsklage gestellt hat.

An den Tag von Speier, wo Dietrich den Herzog jedenfalls als einen Friedensbrecher zum Zweikampf forderte (Weltchronik und Detmar), ist nicht zu denken. Denn Landfriedensbruch ist noch lange kein Hochverrat. Dagegen behaupte ich von dem Reichstage zu Worms, daß dort Dietrich zum ersten Male seine Klage in der von Arnold und dem Lauterberger Chronisten überlieferten Form eingebracht hat.

Vollzählig waren Heinrichs Gegner in Worms anwesend. Unter ihnen bemerken wir außer den Erzbischöfen von Köln und Magdeburg und dem Bischof von Halberstadt auch den Markgrafen Dietrich nebst seinen Brüdern Friedrich und Dedo.[3]) Dietrich hatte sich zunächst wohl in der Absicht in Worms eingefunden, um mit dem dort erwarteten Herzog die Forderung vom Speierer Tage zum Austrage zu bringen. Da Heinrich ausblieb und dadurch den auf ihm ruhenden Verdacht des Verrats bestärkte, so trat Dietrich jetzt als Vorkämpfer der Fürstenpartei auf, indem er mit der erneuten Forderung nunmehr die Beschuldigung des Verrats verband, mithin die förmliche Hochverratsklage erhob. Diesen Vorgang hat jedenfalls auch der Annalist des Schwarzwaldklosters St. Georgien im Auge, wenn er sagt: „Zu Worms wurde Heinrich, der Sachsenherzog, wegen Verschwörung gegen den Kaiser angeklagt".[4]) Wenn dagegen Arnold von Lübeck den Beginn der Hochverratsklage auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, so gehört dies zu den Ungenauigkeiten, wie sie sich in seiner Darstellung des Prozeßverfahrens mehrfach finden. Wir kommen darauf an späterer Stelle zurück.

Der Leser hat nun eine Vorstellung von den Klagen der Fürsten erhalten und wolle sich nun noch einmal die Gründe vergegenwärtigen, welche zur Ansetzung des Wormser Tages führten. Als solche werden bezeichnet:

---

[1]) Preter hec autem inductu eius Sclavi provinciam Tiderici . . . vastaverunt . . . Huius itaque vulneris dolore marchio stimulatus ducem, tanquam qui contra imperatorem coniurasset, ad duellum coram imperatore sepius provocabat, sed ille, male sibi conscius, imperatoris presenciam declinabat. Ms. 23, 157.

[2]) cum duellio adiudicatus innocentiam suam purgare non auderet . . . . Gervasii Cantuar. Chron. Ms. 27, 303.

[3]) Stumpf, Reichskanzler 2, 4272.

[4]) Item caesar post natale domini curiam Wormatiae constituit, ubi Heinricus dux Saxoniae de conjuratione adversus caesarem accusatus est. Ms. 17, 296.

1. die Streitsache des Herzogs mit Philipp von Köln (Arnold, Kölner Chronist und Pöhlder Annalist);
2. die Klagen der Fürsten, insbesondere der ostsächsischen (Kölner Chronist, Pöhlder Annalist), unter denen höchstwahrscheinlich Dietrich von Landsberg mit seiner Klage wegen Landfriedensbruches eine hervorragende Rolle spielte (Weltchronik).

Was zunächst die Form der Vorladung betrifft, so bedient sich Arnold des für die gerichtliche Ladung stehenden Ausdruckes ad audientiam citavit (sc. ducem). Diese Worte scheinen in Verbindung mit dem Zusatze illuc responsurum querimoniis principum darauf hinzudeuten, daß Worms der erste Termin in der Klagesache der Fürsten wider Heinrich gewesen sei. Dieser Annahme steht indes der Bericht der Kölner Königschronik durchaus entgegen, wonach die in Worms versammelten Fürsten infolge von Heinrichs Ausbleiben den Kaiser dringend baten, nunmehr dem gerichtlichen Verfahren (iudicium) freien Lauf zu lassen. Hiernach wäre der Wormser Tag nicht schon als ein Prozeßtermin, sondern als Verhandlungstermin zu betrachten, den der Kaiser dem Herzog in seinem Streite mit dem Kölner und den ostsächsischen Fürsten ansetzte, eine Auffassung, die ich schon deshalb für zutreffend halte, weil dieses Verfahren durchaus dem Herkommen entspricht.[1]) Vorgeladen, nicht „eingeladen",[2]) wurde Heinrich aber schon nach Worms. Denn es versteht sich von selbst, daß auch zu einem Verhandlungstermine eine förmliche Vorladung stattfand. Erst als der Herzog nicht erschien, trat „der Rechtsgang" ein.[3])

---

[1]) Vgl. Schäfer, Histor. Zeitschr. S. 393, und Giesebrecht, Kaisergesch. 5, 904.
[2]) Histor. Zeitschr. S. 392.
[3]) Ebenda S. 394.

B. Das Gerichtsverfahren.

I.

Die Berichte der Quellen über den Prozeßverlauf.

Unter den Quellen, die von dem Rechtsgang Kunde geben, stehen die Pegauer Annalen obenan. Mit Recht bezeichnet sie Schäfer als eine „zwar gute und zuverlässige, aber spärlich fließende, knappe Quelle" (Hist. Z. 394). Sie bestätigen zunächst die Auffassung von dem Wormser Tage als einem Verhandlungstermin, insofern sie Magdeburg zeitlich genau als ersten Prozeßtermin bestimmen (24. Juni 1179). Als zweiten Termin bezeichnen sie einen Tag zu Nürnberg, als dritten Kayna (bei Altenburg).[1] Über die Zeit des zweiten und dritten Termins verlautet nichts. Glücklicherweise ist wenigstens der Tag von Kayna auch urkundlich beglaubigt. Der Kaiser befand sich dort um den 17. August, umgeben von den Erzbischöfen von Köln und Magdeburg, den Bischöfen von Halberstadt und Brandenburg, den Grafen Bernhard von Anhalt, Dedo von Groitsch, Ulrich und Konrad von Wettin und anderen.[2])

Von großer Bedeutung ist weiterhin die Bemerkung der Annalen, daß dem Herzog nach Versäumung der dritten Ladungsfrist die Fürstenfehde angesagt wurde.[3]) Da diese nämlich erst nach erfolgter Achterklärung eröffnet werden durfte, so muß Heinrich in Kayna geächtet worden sein und das hat Weiland überzeugend nachgewiesen.[4]) Schließlich wird in den Pegauer Annalen ein Hoftag von Würzburg (Januar 1180) erwähnt, auf dem Heinrich wie auf allen früheren ausgeblieben sei.[5])

Von den drei ersten Terminen der Annalen verursacht der Nürnberger schwere Bedenken. Jedenfalls müßte dieser Termin zwischen den 24. Juni (Magdeburg) und den 17. August (Kayna) fallen. Nimmt man die für Personen vom Range Heinrichs übliche Ladungsfrist von etwa sechs Wochen an, so müßte der zweite Termin auf Anfang August anberaumt gewesen sein. Am 29. Juli urkundet der Kaiser in Erfurt. Dort befinden sich um ihn 12 Erzbischöfe und Bischöfe, ein Abt und 20 weltliche Herren,[6]) darunter auch Dietrich von Landsberg, eine auffallend zahlreiche Fürstenversammlung,

---

[1]) Ms. 16, 262: Imperator curiam in natali sancti Johannis baptistae Magdaburch habuit, ubi propter absentiam Heinrici ducis nihil determinari potuit. Postea curiam in Nuorinberch habuit, ad quam dux Heinricus secundo vocatus venire renuit. Terciam curiam in Cuine eidem duci indixit, et non venit . . .

[2]) Stumpf, R. 2 Nr. 4289, 4290.

[3]) statimque ab omnibus principibus expeditio contra ducem indicta est. Ms. 16, 262.

[4]) Forsch. z. d. Gesch. 7, 178.

[5]) Imperator post epifaniam curiam habuit in Wirciburg, ad quam dux Heinricus vocatus non venit . .

[6]) Sie werden als Zeugen angeführt bei Stumpf R. 2, 4288.

sodaß man versucht ist, Erfurt selbst als Termin zu betrachten. Dagegen ist ein in die Zeit zwischen dem 29. Juli (Erfurt) und dem 17. August (Kayna) fallender Aufenthalt des Kaisers in Nürnberg schon der großen Entfernung wegen durchaus unwahrscheinlich.[1]) Ich bin daher der Ansicht, daß hier ein Irrtum der Pegauer Annalen vorliegt.[2]) Giesebrecht (5,912) vermutet einen Schreibfehler und meint, an Stelle Nürnbergs sei Naumburg (Nuenburg) zu setzen. Schäfer lehnt diese Annahme ab,[3]) die Wahrscheinlichkeit spricht aber vielmehr dafür; denn Naumburg ist von Erfurt kaum zwei Tagereisen entfernt. Allerdings besteht auch dann noch die Schwierigkeit, daß für den letzten Termin im Achtverfahren die gewohnheitsrechtliche Ladungsfrist nicht herauskommt. So bedenklich eine derartige Beschleunigung des Verfahrens gegen Heinrich für den ersten Augenblick erscheint, so erklärlich wird sie, wenn man hört, daß der Herzog im Juli die Fehde von neuem begonnen hatte. Gerade dieser Umstand, insbesondere vielleicht das für Heinrich günstige Gefecht auf dem Hallerfelde bei Osnabrück (am 1. August), in dem die „westfälischen Parteigänger" des Erzbischofs von Köln geschlagen wurden,[4]) dürfte den Abschluß des Achtverfahrens beschleunigt haben.

Was den Würzburger Tag betrifft, so melden die Pegauer Annalen, Heinrich sei daselbst, weil er auch dort nicht erschien, durch Urteilspruch der Fürsten als Hochverräter verurteilt worden. Außerdem seien ihm dort sämtliche Allode und Lehen abgesprochen worden[5].)

Suchen wir nun durch Prüfung der übrigen Quellen die Grundlage für eine richtige Auffassung des Rechtsverfahrens zu gewinnen.

Mit den Pegauer Annalen stimmen die Magdeburger für die Jahre 1175 bis 1180 überein, haben aber auch selbständige, nicht ganz wertlose Nachrichten.[6]) Sie nennen zunächst den Magdeburger Reichstag und erzählen, die Anwesenheit der Kaiserin und des jungen Königs Heinrich habe dem ganzen Tage besonderen Glanz verliehen. Wenn weiterhin, wo die Verurteilung des Herzogs zur Sprache kommt, nur vom Verluste der Lehen die Rede ist, so scheint dies doch auch mehr auf selbständiges Urteil hinzudeuten.[7]) Denn diese Nachricht findet sich auch in einigen anderen Quellen.

Was den Magdeburger Hoftag betrifft, so wird er von der Kölner Königschronik als zahlreich besucht geschildert. Ihrem Berichte zufolge klagten noch damals fast alle Fürsten über den Herzog, der „schon das ganze Jahr hindurch", d. h. seit Beginn des Jahres 1179, geladen, aber nicht erschienen war.[8]) Nur in diesem Sinne können die Worte per annum gedeutet werden. Schäfer meint, der Chronist lasse Heinrich bereits „ein Jahr lang" geladen sein, sei deshalb hier wie „auch

---

[1]) Ebenso Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 183, Anm. 3, und Waitz, Forsch. z. d. Gesch. 10, 156, während Weiland an Nürnberg festhält (Forsch. 7, 183).

[2]) Vgl. Schäfer, Histor. Zeitschr. S. 404, Anm. 3 und S. 405.

[3]) Ebenda S. 405.

[4]) H. Z. S. 395.

[5]) non venit et ideo ex sententia principum reus maiestatis adiudicatur. Preterea omnis hereditas eius et omnia beneficia quae vel a regno vel ab episcopis possedit, eidem abiudicantur. Ms. 16, 263.

[6]) Vgl. Wattenbach[6] 2, 401.

[7]) Imperator curiam habiturus, Magdeburch in festo sancti Johannis venit, et in die apostolorum Petri et Pauli cum uxore et filio rege coronatus processit (ad a. 1179). Weiterhin (ad a. 1180): Dux Heinricus . . Wirciburc vocatus et venire contempnens . . reus maiestatis et privari beneficiis adiudicatur. Ms. 16, 194.

[8]) Curia apud Magdeburg satis celebris. Querimonia omnium pene principum ibi habita est de duce Saxonum, qui jam per annum ad audientiam vocatus venire aut noluit aut timuit, ibique fraus ejus et perfidia primum imperatori detecta est. Nec multo post expedicio in Saxoniam ab imperatore et principibus collaudatur. Chron. reg. ed Waitz, S. 130.

sonst in Einzelheiten nicht völlig exakt" (Hist. Z. 403). Diese Behauptung trifft für die anderen von Schäfer angezogenen Beispiele gewiß zu; indes für so ungeschickt darf man hier den Chronisten doch wohl nicht halten, daß er die erste Vorladung in die Mitte des Jahres 1178 setzen sollte, nachdem er kurz vorher berichtet, daß der Kaiser dem Herzog und seinen Widersachern einen (Verhandlungs-) Termin zu Worms auf den 13. Januar 1179 angesetzt habe.

In Bezug auf den Magdeburger Tag bringt unser Chronist noch die wichtige Nachricht, dort sei dem Kaiser zum ersten Male der Betrug und die Treulosigkeit Heinrichs (fraus et perfidia) aufgedeckt worden. Diese Worte bedeuten meines Erachtens nichts Anderes, als daß damals zuerst dem Kaiser der Beweis für das verräterische Verhalten des Herzogs[1]) geliefert worden ist. Auf welche Weise dies geschah, erfahren wir leider nicht.

Größere Klarheit bringen die Erfurter Quellen, deren Nachrichten jedenfalls auf die gleichzeitigen, aber verlorenen Erfurter Annalen zurückgehen. Der Schreiber der sogenannten kleineren St. Peterschronik, in höherem Grade gleichzeitig als Arnold und der Fortsetzer der Kölner Königschronik,[2]) nennt außer dem Wormser Tage die Reichstage von Selz (11. April), von Magdeburg und von Würzburg. Selz (im Elsaß) verdient Beachtung, weil die Anwesenheit Dietrichs daselbst urkundlich bezeugt ist.[3])

Das Würzburger Urteil wird von keinem der Geschichtschreiber so ausführlich behandelt und so genau begründet, wie von unserem Chronisten. Seinem Berichte zufolge ward Heinrich verurteilt, erstens, weil er als offenbarer Reichsfeind erkannt worden sei (evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii), zweitens, weil er sich beharrlich geweigert, der Ladung des Kaisers Folge zu leisten, drittens, weil er ohne Scheu die Kirchen geplündert und die Klöster grausam bedrückt habe. Daher sei ihm nach dem Urteil des Kaisers und der geistlichen wie der weltlichen Fürsten alles Besitztum abgesprochen, er selbst aber allgemeiner Verfolgung preisgegeben (cunctis persequendus proscribitur) und das nach dem Urteil der Anwesenden ihm entzogene Herzogtum Sachsen dem Grafen Bernhard von Anhalt feierlich zuerkannt worden.[4])

Allem Anschein nach denkt der Chronist hier an zwei verschiedenartige Urteile, das eine lautet auf Entziehung allen Besitzes und Friedloserklärung (cunctis persequendus proscribitur), das andere auf Verlust des Herzogtums Sachsen. Inwieweit damit das Richtige getroffen ist, wird die spätere Untersuchung lehren.

---

[1]) Vielleicht hat darüber der Kaiser in Magdeburg Klage geführt. Gobelinus Persona sagt in seiner Fortsetzung der Paderborner Annalen bezüglich des Magdeburger Reichstages: ubi querimoniae multae, tam ab imperatore, quam a principibus contra Heinricum ducem Saxoniae factae sunt. Scheffer-Boichordt, Annal. Patherbr. S. 175.

[2]) Stübel, Das Chronicon Sampetrinum Erfurtense, diss. Lips. 1867, S. 19.

[3]) Stumpf, R. 2, 4276. Giesebrecht 6, 564. Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. 1, 328 u. 467. Für die gütige Übermittlung dieser Angaben spreche ich Herrn Professor Dr. Schäfer auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aus.

[4]) ad a. 1178: Imperator curiam suam Wormaciae in epiphania Domini, dehinc apud Sels circa pascalem festivitatem, itemque in Magdeburc in natali sancti Johannis baptistae habuit . . . Imperatore curiam suam circa epiphaniam Domini apud Wirceburc habente, Heinricus . . . evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii, presentiam sui regiae maiestati iam diu animose subtrahens, velut improbus multarum invasor ecclesiarum et violentus ubique oppressor Christi pauperum, ex sententia imperatoris et unanimi consensu episcoporum seu principum suis omnibus abdicatus, cunctis persequendus proscribitur, et Saxoniae ducatus eidem secundum censuram presencium ablatus, Bernhardo comiti in presentia solemniter addicitur (Annales S. Petri Erphesfurdenses Contin. 1164—82, Ms. 16, 24). Diese Stelle ist zum Teil benutzt in den Reinhardsbrunner Annalen, ed. Wegele S. 39. Vgl. übrigens den Bericht der Gelnhausener Urkunde (S. 22, A. 1), in der die Klagepunkte umgekehrter Reihenfolge auftreten.

Etwas weiter führt die große St. Peterschronik. Sie berichtet, der Kaiser habe dem Herzog Heinrich, dem vornehmsten und mächtigsten Fürsten des Reichs, nach dem Urteile der Reichsfürsten viele Termine oder Fristen (multas inducias) gesetzt und ihn mehrmals vor sein königliches Gericht (plures regales curias) geladen, damit er sich einerseits wegen seiner Vergehen gegen das Reich, andererseits wegen der Vergewaltigung der Fürsten verantworte. Da er aber den Ladungen nicht Folge leistete, seien ihm beide Herzogtümer sowie sämtliche andere Lehen und auch die Erbgüter abgesprochen worden.[1]) Hier lautet das Urteil auf Verlust aller Lehen und des Eigengutes. Wichtig ist die Unterscheidung der „Fristen" von den „königlichen Terminen"; denn sie weist unverkennbar darauf hin, daß es sich hier um zwei ganz verschiedenartige Verfahren handelt.

Weiteren Aufschluß über das Prozeßverfahren gibt die Chronik von St. Blasien im Schwarzwald. Sie nennt zwei völlig neue Termine, Ulm und Regensburg (curiam secundam). In Ulm weilte der Kaiser bestimmt seit dem 14. Dezember 1179[2]) und hielt daselbst am 25. Dezember Hoftag.[3]) Da er sich seit dem Tage von Kayna (17. August) bis zum Würzburger Reichstage (13. Januar 1180) meist in Schwaben aufhielt[4]), so ist die Möglichkeit, daß Heinrich nach Ulm und nach Regensburg geladen worden, nicht ohne weiteres zu bestreiten. Selbstverständlich käme Ulm ebenso wie Regensburg nicht für das Achtverfahren in Betracht, als dessen Endtermin Kayna endgiltig feststeht. Besonders wertvoll in dem vorliegenden Bericht[5]) ist die Bezeichnung Würzburgs als Ort eines dritten Termins sowie der Zusatz, daß Heinrich daselbst nach Lehenrecht bestraft worden sei (feodali pena multatus). Die Strafe selbst besteht auch hier in der Entziehung der Lehen und Eigen, obwohl dem Chronisten nur ein lehenrechtliches Verfahren bekannt ist.

Die Ansicht, wonach es sich bei Würzburg um einen dritten Termin handelt, findet sich wieder in der Lauterberger Chronik.[6]) Weiland[7]) und Waitz[8]) nehmen hier nach Opels Vorgang Entlehnung aus den Pegauer Annalen an. Nach Weiland soll das tercio (vocatus) in der Lauterberger Chronik nur „wertloser Zusatz" sein. Aber gerade das tercio gibt zu denken. Denn die Pegauer Annalen nennen als dritten Termin Kayna, führen aber weiterhin auch Würzburg als Termin an, sodaß hier

[1]) Chronicon Sampetrinum maius ed. Stübel, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 1, 33 ff.: Huic cum imperator velut prosapia nobilissimo ac inter omnes regni primates opum gloria prestantissimo principum iudicio multas inducias, plures regales curias pro illatis regno et principibus iniuriis responsuro demandasset, illo presenciam sui subtrahente utroque ducatu abdicatur, beneficiorum ac omnium facultatum expers diiudicatur. Auch der Chronist von Ursperg läßt den Herzog häufig vom Kaiser vorgeladen werden; imperator . . ducem frequenter evocat ad curiam ad obiecta responsurum. Ms. 23, 357.

[2]) Annales Ottenburani Ms. 17, 316.

[3]) Imperator Fridericus Ulmae natale Domini egit, Ms. 16, 263.

[4]) Der Kaiser ist am 15. und 16. Sept. in Augsburg (Stumpf 4291 und 4292), am 1. Okt. in Hagenau (Stumpf 4293), am 12. Okt. in Enheim (sw. v. Straßburg, Stumpf 4294 u. 4295).

[5]) Dataque ei curia apud Ulmam ipsum ad iudicium subeundum imperiali more citavit. Quo non veniente curiam sibi secundam Ratispone prefixit; quam parvi pendens tertiam nihilominus apud Herbipolim sibi datam supersedit ibique sententia principum ducatu Norico cum Saxonico et omni prediorum et beneficiorum possessione, feodali pena multatus, privatur. Ms. 20, 316; irrtüml. ad a. 1178.

[6]) Imperator in octava epiphanie (13. Jan.) Herbipolis curiam celebravit, ad quam Heinricus dux tercio vocatus venire rennuit. Quamobrem ex sentencia omnium principum reus maiestatis dampnatus est omnisque ei hereditaria proprietas et beneficiaria possessio abiudicata est. Ms. 23, 157.

[7]) Forsch. 7, 177.

[8]) Forsch. 10, 160 A. 2.

von einer einfachen Ausschreibung der Pegauer Annalen nicht die Rede sein kann. Doch herrscht Übereinstimmung mit diesen in Bezug auf das zu Würzburg gefällte Urteil (reus maiestatis dampnatus) sowie auf die Aberkennung von Lehen und Eigen.

Wir wenden uns nun dem Prozeßbericht Arnolds von Lübeck zu. Er nennt außer Worms, das als eigentlicher Prozeßtermin nicht in Frage kommt, noch zwei andere Termine, Magdeburg und Goslar. Da Heinrich jedesmal ausgeblieben, so habe der Kaiser in der Fürstenversammlung zu Goslar die Frage gestellt, welchen Rechtsspruch der verdiene, der eine dreimalige gesetzliche Ladung verachtet und sich unbotmäßig gezeigt habe. Darauf hätten die Fürsten, in ihrer Antwort bereits das Urteil zusammenfassend, sich dahin geäußert, der Herzog sollte aller Ehren verlustig, d. h. für ehrlos erklärt werden, der proscriptio publica verfallen und die Herzogswürde wie alle seine Lehen verlieren. Dieses Urteil habe der Kaiser zwar gutgeheißen, dessen Vollstreckung aber, den Bitten der Fürsten nachgebend, auf einen neu angesetzten, vierten Termin verschoben. Erst, als der Herzog auch diesen unbeachtet ließ, sei das erwähnte Urteil in Kraft getreten.[1]) Daß Heinrich auch die Eigengüter verlor, sagt Arnold gleich darauf mit den Worten „bona eius publicari precepit“.

An dieser Darstellung fällt eins besonders auf: Arnold kennt trotz seiner sonstigen Ausführlichkeit weder den Tag von Kayna noch den entscheidenden Tag von Würzburg. Ferner macht die Bemerkung stutzig, in Goslar, wofür Kayna einzusetzen ist, sei bereits die Ehrloserklärung beschlossen (nicht ausgesprochen!) worden, während wir Kayna bis jetzt doch nur als Schauplatz der Achtvollstreckung kennen gelernt haben. Geradezu unglaublich klingt vollends die Nachricht, die Verschiebung des Urteils auf einen vierten Termin sei auf Bitten der (Heinrich doch grimmig hassenden) Fürsten erfolgt. Was Arnold endlich über das Urteil sagt, erscheint so verworren, daß ich vorläufig darauf nicht näher eingehen will. Doch mag schon jetzt hervorgehoben werden, daß er bei der proscriptio publica unmöglich an die einfache Acht gedacht haben kann, weil so schwere Nachteile wie die von ihm angegebenen aus der Achtverhängung allein nicht zu erklären sind. Als das Wesentliche und Neue an dem Arnoldschen Berichte betrachte ich die klare Unterscheidung einer Urteilsfindung in Goslar (Kayna) von einer Urteilsfällung auf dem „vierten Reichstag“ in Würzburg. Der ursächliche Zusammenhang dieser Vorgänge kann allerdings erst nach Heranziehung sämtlicher Quellen aufgedeckt werden.

Unter diesen verdienen die in niederdeutscher Sprache geschriebenen besondere Beachtung. In der Magdeburger Schöppenchronik, die jedenfalls auf die (verlorene) Bistumschronik zurückgeht, lesen wir folgendes: „Na godes gebort 1180 jare ladede keiser Frederich to hove den weldigen hertogen Hinrike von Sassen, und he on dicke geladen hatte und doch nicht komen wolde, do vordeilde he om al sin land und lehen und sin eigen“.[2]) Von einer Verurteilung wegen Hochverrats ist hier ebenso-

---

[1]) Imperator autem aliam ei curiam indixit in Magdeburg... Dux autem venire noluit . . . Exinde imperator tertiam ei curiam Goslarie praefixit, nec minus illam supersedendo neglexit. Imperator itaque procedens in concionem, sententiam adversus eum proposuit, querens, quid iustitia super hoc decernat, quod tertio legitime vocatus iudicium declinaverit et per contemptum ad audientiam suam venire noluerit. Cui ex sententia principum responsum est, quod dictante iustitia omni sit honore destituendus, ita ut proscriptione publica diiudicatus et ducatu et omnibus beneficiis careat . . . Confirmata igitur sententia imperator adiudicavit fieri. Quartam tamen adhuc curiam rogatu principum ei indixit, ad quam cum non venisset, fecit, ut superius ex sententia principum instructus erat. Ms. 21, 133.

[2]) Magdeburger Schöppenchronik ed. Janicke, Chroniken der deutschen Städte, 7. Bd. S. 120. Vgl. die Einleitung ebenda S. XXXI.

wenig die Rede wie bei Arnold; die Strafe besteht aus dem Verlust von Lehen und Eigen und wird einfach aus dem dauernden Ungehorsam hergeleitet.

Anders stellt sich die Sachlage in der Sächsischen Weltchronik dar. Dort heißt es zunächst in Bezug auf die Acht: „do he nicht vore ne quam, do dede in de kaiser to achte dur den marcgreven Diderike" . . und weiterhin: „In der achte belef he jar unde dach, darumbe ward eme verdelet echt unde recht unde egen unde len; dat egen in de koninglike walt, dat len al sinen herren ledich".[1]) Nach Ansicht des Chronisten ist das die Entziehung von Erb- und Lehengut herbeiführende Urteil der Echt- und Rechtlosigkeit herbeigeführt durch das Verbleiben in der Acht binnen Jahr und Tag. Er glaubt also, daß die Acht in Aberacht übergegangen sei. Aber von der Ächtung (Mitte August 1179) bis zur Verurteilung Heinrichs (13. Januar 1180) verlief nur ein halbes Jahr. Daher ist die hier gegebene Begründung des Eintritts der Echt- und Rechtlosigkeit unzutreffend, ein strittiger Punkt, auf den wir später zurückkommen.

Während die hervorragendsten Quellen (Pegauer Annalen, Arnold, Lauterberger Chronik, Sächs. Weltchronik) den Verlust von Lehen und Eigen betonen, ist in den Magdeburger Annalen, den unbedeutenden Aachener Annalen[2]) und in der Chronik des den Ereignissen schon ziemlich fernstehenden Albert von Stade[3]) nur von dem Verluste der Lehen die Rede. Dies erklärt sich hinlänglich daraus, daß die Späteren wie schon die Zeitgenossen in dem Verluste der großen Reichslehen (Sachsens und Baierns) den empfindlicheren Teil der Strafe erblickten.

Ziehen wir aus den Nachrichten der Geschichtsschreiber die Summe, so ergibt sich folgendes. In den meisten Quellen erscheint das Prozeßverfahren als ein einheitliches. Doch lassen wenigstens zwei Hauptquellen, die große Peterschronik und die Sächsische Weltchronik ein zusammengesetztes Verfahren deutlich erkennen. Die Verurteilung wegen Hochverrats ist durch die Pegauer Annalen hinlänglich bezeugt, wird aber hier wie in den abgeleiteten Quellen nur allgemein mit dem Ungehorsam gegen die kaiserliche Ladung begründet. Die eigentliche Urteilssentenz ist nach der Sächsischen Weltchronik die Echt- und Rechtlosigkeit, womit sich der Verlust von Lehen und Eigen verbindet.

In der Chronik von St. Blasien, einer schwäbischen Quelle, wurde die zu Würzburg verhängte Strafe als eine lehenrechtliche bezeichnet (feodali pena multatus). Der Chronist kann daher das Verfahren auch nur als ein lehenrechtliches aufgefaßt haben. Ob ein solches wirklich angestrengt worden ist, wird bei der Prüfung der Gelnhausener Urkunde, der wir uns jetzt zuwenden, erörtert werden.

Der hier in Betracht kommende Abschnitt der Urkunde (vom 13. April 1180) lautet in der Uebersetzung folgendermaßen.

Allen gegenwärtigen wie zukünftigen Getreuen des Reichs kund und zu wissen, daß Heinrich, ehemals Herzog von Baiern und Sachsen, die Freiheiten und Rechte der Kirche wie des Adels durch Wegnahme ihrer Besitzungen und Schmälerung ihrer Gerechtsame arg geschädigt hat, was die dringenden Klagen der Fürsten und vieler Edlen bestätigen. Da er trotz der an ihn ergangenen Vorladung (citatione vocatus) sich nicht vor uns gestellt hat, so ist er nach dem Urteile der Fürsten, auch seiner schwäbischen Stammesgenossen, dieses seines Ungehorsams wegen der Acht verfallen (proscriptionis nostrae inciderit sententiam).

---

[1]) D. Chroniken 2. Bd. S. 230, c. 329. Diese Stelle hat der Franziskaner Detmar v. Lübeck fast wörtlich in seine Chronik herübergenommen (D. Chroniken Bd. 19, S. 37 und Forsch. z. d. G. 13, 182 ff.)

[2]) Annales Aquenses, Ms. 16, 687, ad a. 1182.

[3]) Annales Stadenses auctore Alberto, Ms. 16, 349.

Heinrich hat trotzdem in der Folgezeit nicht aufgehört, gegen die Kirchen Gottes und die Freiheiten der Reichsstände zu wüten. Deshalb haben wir ihn zunächst aus diesem Grunde, sodann in Anbetracht der vielfachen, uns gegenüber bewiesenen Verachtung, besonders aber wegen augenscheinlichen Hochverrats dreimal nach Lehenrecht gehörig vorgeladen. Da er sich aber nicht gestellt, auch keinen Vertreter gesandt hat, so ist er in contumaciam gerichtet worden. Infolgedessen sind ihm auf dem großen Reichstage zu Würzburg seine sämtlichen Reichslehen durch einmütigen Beschluß der Fürsten abgesprochen und zu unserer Verfügung gestellt worden.[1])

Zunächst ist in der Urkunde von der Ächtung die Rede. Als Grund zu derselben erscheint der hartnäckige Ungehorsam gegen die kaiserliche Ladung. Dasselbe berichten einzelne Chronisten. In der großen Peterschronik heißt es, daß der Herzog wegen seines Ungehorsams und wegen Botenverletzung den Kaiser erzürnt habe.[2]) Detmar von Lübeck sagt: „umme dat he nicht en quam unde de bode vorsat (unbeachtet ließ), des legede en de keiser in des rikes achte".[3]) Darnach scheint Heinrich sich sogar an den kaiserlichen Ladungsboten in irgend einer Weise vergriffen zu haben.

Daß die Ladung im Achtverfahren dreimal erfolgte, bevor die Acht ausgesprochen wurde, sagt zwar die Urkunde nicht ausdrücklich, versteht sich aber von selbst. Auch ist die Ladung bei diesem Verfahren nicht als legitima bezeichnet, vielleicht schon deshalb nicht, weil die volle gesetzmäßige Ladungsfrist für den dritten Termin nicht innegehalten wurde, wahrscheinlich aber noch aus einem anderen, erst später anzuführenden Grunde. Wenn endlich die Achtverhängung in der Urkunde nicht mit Kayna (Peg. Annalen) in Verbindung gebracht wird, so fällt dies nicht ins Gewicht, weil der Schwerpunkt der urkundlichen Darstellung in einem zu Würzburg abschließenden Verfahren liegt. Überdies war die Achterklärung, obschon mit rechtlichen Nachteilen verbunden, „keine eigentliche Strafe," sondern hatte „zunächst den Zweck, den rechtsweigernden Angeklagten zu zwingen, sich dem Gerichte zu stellen, bezieh. ihn mit Gewalt zu greifen."[4]) Hiermit stimmt die Angabe der Pegauer Annalen überein, wonach die Fürsten in Kayna die Heerfahrt (expeditio) gegen den Herzog beschlossen. Diese war in der Tat nur die „Exekution der Acht."

Außer dem landrechtlichen Achtverfahren ist nun aber in der Urkunde auch von einem lehenrechtlichen Verfahren die Rede. Denn es heißt darin, Heinrich sei aus verschiedenen Gründen dreimal

---

[1]) Tam presentium quam futurorum imperii fidelium noverit universitas, qualiter Heinricus, quondam dux Bawariae et Westfaliae, eo quod ecclesiarum dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserit ex instanti principum querimonia et nobilium plurimorum quia citatione vocatus maiestati nostrae presentari contempserit et pro hac contumacia principum [iudicio] et suae conditionis Suevorum proscriptionis nostrae inciderit sententiam, deinde quoniam in ecclesias dei et principum et nobilium iura et libertatem grassari non destiterit, tam pro illorum iniuria, quam pro multiplici contemptu nobis exhibito, ac praecipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est ac proinde tam ducatus Bawariae quam Westfaliae et Angariae, quam etiam universa, quae ab imperio tenuerit beneficia per unanimem principum sententiam in sollempni curia Wirciburc celebrata ei abiudicata sunt nostroque iuri addicta et postestati. In Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch 1, 331. Vgl. Forsch. 10,154 ff., Forsch. 11, 304, sowie Gött. Gel. Anz. 1863, B. 4, 68 ff. Waitz hat in treffender Weise das Wort iudicio eingeschaltet, der Ausdruck principum iudicio findet sich auch in der großen Peterschronik (S. 19, A. 1).

[2]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 1, ed. Stübel, S. 38: dux more principum evocatus, cum non veniens nec ab ipsis legatis imperatoris temperasset, iram maiestatis incurrit.

[3]) Deutsche Chroniken 19, 37.

[4]) Weiland, Forsch. 7, 177, Vgl. hierzu Schäfer, H. Z. 408, A. 1.

nach Lehenrecht in gesetzlicher Form geladen, und da er allemal ausblieb, mit Entziehung der Lehen bestraft worden. Die lehenrechtliche Vorladung wie der Umstand, daß das Urteil nur den Verlust der Lehen ins Auge faßt, weisen doch klar und deutlich auf ein lehenrechtliches Verfahren hin.[1]) Drei Gründe werden für die lehenrechtliche Ladung angegeben. Der erste bezieht sich auf die fortgesetzte Vergewaltigung der Reichsfürsten (Zerstörung Halberstadts am 23. Sept. 1179), der zweite auf die dem Kaiser gegenüber vielfach an den Tag gelegte Verachtung, worunter z. B. die dauernde Unbotmäßigkeit, die Botenverletzung und auch die Erniedrigung des Kaisers vor dem Herzog zu Partenkirchen verstanden werden könnte; der dritte und vornehmste Grund ist der offenkundige Hochverrat.

Von einer Verurteilung wegen Hochverrats ist in der Urkunde nicht die Rede. Der augenscheinliche oder offenkundige Hochverrat bildet vielmehr nur den dritten und wichtigsten Grund zur lehenrechtlichen Ladung. Als solcher konnte der Hochverrat aber nur gelten, wenn er bereits erwiesen war in dem Augenblicke, als die erste lehenrechtliche Ladung an den Herzog erging, ein nahe liegender Schluß, der bisher nicht gezogen worden ist, dessen Richtigkeit aber in die Augen springt. Denn wenn die beiden ersten Klagepunkte in der lehenrechtlichen Vorladung sich auf vollendete Tatsachen stützen, so muß der dritte und am schwersten wiegende Klagepunkt erst recht auf eine solche Tatsache gestützt worden, der gerichtliche Beweis des Hochverrats also bereits vor Einleitung des lehenrechtlichen Verfahrens erbracht gewesen sein. Die Frage, wann dies geschah, bleibt der späteren Erörterung vorbehalten.

Das Urteil im Lehensprozeß wurde der Urkunde zufolge in Würzburg gefällt, ohne daß aus ihr ersichtlich ist, ob Würzburg auch als Ladungstermin in Frage kommt. Wenn aber der Chronist von St. Blasien, dem zweifellos dieses lehenrechtliche Verfahren vor Augen schwebte (feodali pena multatus), Würzburg als einen dritten Termin hinstellt, so wird eben der dortige Reichstag auch als dritter Ladungstermin des Lehensprozesses zu betrachten sein.

Daß die Urkunde nur von der Aberkennung der Lehen spricht, versteht sich nach meiner Deutung ihrer Worte von selbst. Denn aus einem lehenrechtlichen Urteil konnte auch nur eine lehenrechtliche Strafe, eben Entziehung der Lehen, folgen und der Zweck der Urkunde war doch lediglich der, die Neuverleihung eines der beiden großen Reichslehen, nämlich Sachsens, durch den Hinweis auf die lehenrechtliche Entscheidung von Würzburg zu beglaubigen.[2])

Mit der Gelnhausener Urkunde schließt die Reihe der einschlägigen Quellen und nun erst sind wir in der Lage, ein Urteil über den Gesamtverlauf des Prozesses zu gewinnen.

II.

Der wirkliche Verlauf des Gerichtsverfahrens.

Nach meiner Deutung der Quellen ist die Annahme eines dreifachen Verfahrens unabweisbar. Es handelt sich nämlich erstens um das Achtverfahren, zweitens um das Hochverratsverfahren und drittens um das lehenrechtliche Verfahren. Das Achtverfahren ist nach Verlauf und

[1]) Vgl. Forsch. 11, 306.

[2]) Vgl. Schäfer, Histor. Zeitschr. 409.

Bedeutung bereits hinlänglich gewürdigt. Daher kann sofort zur Darstellung des Hochverratsverfahrens übergegangen werden.

Erinnern wir uns, daß Markgraf Dietrich von Landsberg in Worms zum ersten Male die Beschuldigung des Hochverrats erhob und sie durch Zweikampf zu beweisen sich erbot. Da nach der Lauterberger Chronik Dietrich seine Forderung öfter stellte (coram imperatore sepius provocabat), so müßten Heinrich mehrere Zweikampftermine angesetzt worden sein. Dafür spricht einmal die große St. Peterschronik, welche viele (offenbar landrechtliche) Termine oder Fristen (multae induciae) von „königlichen" Hoftagen (regales curiae) unterscheidet, ferner aber eine Stelle des Mainzer Landfriedens vom Jahre 1235, die ich folgendermaßen übersetze: Wer von einem anderen wegen Majestätsverbrechens zum Zweikampf gefordert wird unter der Anschuldigung, mit Rat oder Tat einen Anschlag auf Kaiser oder Reich verübt zu haben, soll, wenn er an den ihm gestellten, durch das Gesetz vorgeschriebenen Terminen (oder innerhalb der Zweikampffristen) nicht erscheint, um seine Unschuld zu beweisen, durch unseren kaiserlichen Richterspruch für ehrenlos und rechtlos erklärt werden.[1])

Anklänge an diesen Satz finden sich in mehreren der früher angeführten Quellen (Gervasius, Arnold, Lauterb. Chronik), und mit Recht erblickt Ficker darin altes Gewohnheitsrecht[2]). Es handelt sich hier offenbar um drei Ladungen mit einer Zwischenzeit, die bei Personen vom Range des Herzogs bis auf 6 Wochen und darüber ausgedehnt werden kann. Der kaiserliche, auf Ehr- und Rechtlosigkeit lautende Richterspruch gründet sich auf die stillschweigende Voraussetzung, daß die Beschuldigung des Verrats infolge der Versäumung der Zweikampftermine, bezieh. infolge des Ungehorsams gegen die kaiserliche Ladung als erwiesen zu betrachten sei.

Denselben Standpunkt vertritt der Sachsenspiegel in dem Falle, wo es sich um eine Klage im allgemeinen handelt, mit der die Forderung zum Zweikampf verbunden wird. Die bezügliche Stelle lautet also:

Der cleger sal êrst in den warf (Kampfplatz vor Gericht) komen; ab (wenn) der andere zu lange in irret (aufhält), der richter sal in lâzen vor eischen (heischen) den vronen bôten (Herrenboten) in deme hûse, dâ her sich inne gerwet (rüstet), und sal zwêne schephenen (Schöffen) mete senden; sus (so) sal man in laden zû deme anderen und zû me dritten mâle. En kumt her zû der dirten ladunge nicht vore, der cleger sal ûf stên und sich zu kampfe bîten, und slâ zwêne slege und einen stich wider den wint; dâr mete hât he jenen verwunden sô getâner clage, als her in angesprochen hât, und sal ime der richter richten, als ab her verwunden (überführt) wêre mit kampfe.[3])

Durch die vom Kläger geführten Schläge und den Stich wider den Wind wird also der Beklagte überführt und seine Schuld bewiesen. In dieser oder wenigstens in ähnlicher Form wird der ostsächsische Markgraf den Beweis für seine Klage erbracht haben, und da sie sich auf Hochverrat bezog, so galt dieser eben nunmehr als erwiesen, als evidens, wie die Gelnhausener Urkunde sagt. Jetzt erst, je nach Bedürfnis früher oder später, konnte das kaiserliche Urteil gefällt werden. Dies geschah nach völlig glaubwürdigen Zeugnissen in Würzburg. Aber es wäre zum mindestens voreilig,

[1]) M. germ. 4, 317: Item quicunque inpetitur ab alio provocatus ad duellum pro crimine lese maiestatis, tanquam consilio vel auxilio contra nos aut imperium aliquid attemptaverit factiosum, si legitimis sibi prefixis induciis non comparuerit suam innocentiam purgaturus, per sententiam nostram erenlos et rehtlos iudicetur.

[2]) Forsch. z. R. u. Rg. Italiens I, 177.

[3]) Der Sachsenspiegel (Landrecht) ed. Weiske, 6. Aufl. S. 46, § 5.

hieraus schließen zu wollen, daß Dietrich erst in Würzburg zum dritten Male als Kläger aufgetreten ist und erst dort seine Klage zu Ungunsten Heinrichs entschieden hat. Die Frage, wo dieser Vorgang sich abspielte, bezieh. welcher Ort als der dritte Zweikampftermin zu betrachten ist, kann nur dann ihre Lösung finden, wenn es gelingt, zuvor die beiden vorangehenden Termine dieses Verfahrens annähernd richtig zu bestimmen.

Seit dem Tage von Worms (13. Jan. 1179), wo Dietrich zum ersten Male die förmliche Hochverratsklage erhob, befand sich der Markgraf, wie es scheint, beständig in der Umgebung des Kaisers. Dieser weilte, wie wir wissen, um das Osterfest (11. April) in Selz und hielt daselbst einen Hoftag ab. Sollte vielleicht dorthin der Herzog in Sachen Dietrichs geladen worden sein? Die Dauer der seit dem Wormser Tage verflossenen Zeit würde einer derartigen Annahme nicht entgegenstehen. Auch die (zum Magdeburger Tage gehörigen) Worte der Kölner Chronik iam per annum ad audientiam vocatus sind nicht notwendig so zu deuten, als sei Heinrich nicht in Magdeburg erschienen, obwohl man ihm eine so lange Frist (vom 13. Jan. bis zum 24. Juni) zugestanden hatte. War er seit Beginn des Jahres 1179 geladen, so könnte neben der Ladung im Achtverfahren (nach Magdeburg) noch eine Ladung im Hochverratsverfahren anderswohin erfolgt sein. Andererseits ist nicht recht einzusehen, warum man den ersten Termin des Achtverfahrens, das doch auch in Worms begann, später angesetzt haben sollte, als den ersten Termin des Hochverratsverfahrens. Bei dem landrechtlichen Charakter beider Klagesachen vermag ich in dem Zusammenfallen der Termine etwas Bedenkliches nicht zu erblicken. Da überdies den Fürsten die gleichzeitige Behandlung beider Sachen schon deshalb erwünscht sein mußte, weil dadurch dem Herzog die Verteidigung wesentlich erschwert wurde, so bin ich der Meinung, daß Magdeburg auch für das Hochverratsverfahren als erster Termin festzuhalten ist. Allerdings läßt Arnold im Widerspruch zu den Annalen von St. Georgien den Markgrafen erst in Magdeburg zum ersten Male als Kläger auftreten, verschiebt also den Ablauf der ersten Zweikampffrist auf einen späteren Termin. Aber er besitzt von dem Gesamtverlauf des Gerichtsverfahrens eine so unvollkommene Vorstellung, daß seine Angabe schon deshalb nicht ins Gewicht fällt.

Die Wahl Magdeburgs als Ort für den ersten Doppeltermin mochte sich besonders auch deshalb empfehlen, weil Heinrichs Residenz Braunschweig in der Nähe lag. Daher hatte man die Hoffnung, Heinrich würde sich in Magdeburg stellen, wenigstens in Hofkreisen wohl noch nicht aufgegeben. Aber vergeblich war auch die Kaiserin mit ihrem Sohne herbeigeeilt und es entsteht die Frage: Warum blieb der Herzog aus?

Der Engländer Gervasius meint, Heinrich *wagte es nicht*, durch Zweikampf seine Unschuld zu beweisen (cum . . . innocentiam suam purgare non auderet.) Der Lauterberger Chronist läßt den Herzog *wegen Schuldbewußtseins* die Zweikampffristen versäumen (. . . male sibi conscius imperatoris presenciam declinabat . . .) Nach der Kölner Königschronik, die allerdings auf das Hochverratsverfahren nicht ausdrücklich Bezug nimmt, hat Heinrich entweder *nicht kommen wollen* oder ist *aus Furcht* weggeblieben (venire aut noluit aut timuit). Da selbst Arnold die Forderung Dietrichs als den Grund zu Heinrichs unbotmäßigem Verhalten bezeichnet (hoc animadvertens venire noluit), so wird man kaum fehlgehen in der Annahme, daß Heinrich *dem Zweikampf mit Dietrich* hat *aus dem Wege gehen wollen*. Aus welchem Grunde er den Waffengang vermied, wird sich schwerlich mit Sicherheit entscheiden lassen. Vermutlich verbot ihm sein Stolz, seinen Widersachern das Schauspiel eines Zweikampfes zu bereiten, dessen Ausgang für ihn immerhin zweifelhaft war. Indem er

aber dem Waffengange mit Dietrich auswich, konnte er nicht umhin, auch die Ladung im Achtverfahren zu versäumen.

Warum erschien aber der Herzog nicht wenigstens zu dem Verhandlungstermine in Worms? Nichts nötigt zu der Annahme, als sei Heinrich von vornherein zu einer grundsätzlichen Nichtbeachtung der kaiserlichen Ladung entschlossen gewesen. Denn einerseits besaß er sicherlich soviel Kenntnis des Rechtsbrauches, um über die Folgen dauernder Unbotmäßigkeit im klaren zu sein, andererseits stand seine Sache hinsichtlich der Fürstenklage keineswegs so verzweifelt, wie es den Anschein hat.

Gewiß hatte der Herzog die sächsischen Großen früher arg geschädigt, aber er konnte sich darauf berufen, daß ihm der Kaiser deshalb nie ernstlich entgegengetreten war. Gewiß hatte er sich auch gegen Ulrich von Halberstadt ins Unrecht gesetzt; aber jene von Ulrich zurückgeforderten Lehen, der Anlaß zu dessen Streite mit Heinrich, waren doch diesem von Ulrichs Vorgänger Gero überlassen worden. Zugegeben auch, daß Heinrich widerrechtlich von den asselschen und oldenburgischen Gütern Besitz ergriffen hatte; waren nicht auch den herzoglichen Landen durch Philipps Verwüstungszug tiefe Wunden geschlagen worden? Konnte doch Heinrich selbst der Beschuldigung des Landfriedensbruches die Behauptung entgegenhalten, daß er nur „aus Notwehr“ den Wendeneinfall angestiftet habe. War somit die Möglichkeit einer mehr oder minder glücklichen Verteidigung des Herzogs gegenüber den Fürsten nicht ausgeschlossen, so war doch die Form, in der Dietrich die Landfriedensklage zu Speier erhob, wie es scheint, das rechte Mittel, um dem Herzog zunächst schon das Erscheinen in Worms zu verleiden. Als vollends daselbst die wiederum mit der Forderung verbundene Hochverratsklage gestellt wurde, da hatte meines Erachtens die Fürstenpartei das Spiel schon gewonnen. An ein Einlenken Heinrichs war nun nicht mehr zu denken. Jetzt finden wir es auch verständlich, wenn die Anstiftung des Wendeneinfalls — dies war ja der eigentliche Anlaß zu Dietrichs Auftreten überhaupt — vom Lauterberger Chronisten geradezu unter die Ursachen, die Heinrichs Sturz herbeiführten, gerechnet wird.[1])

Suchen wir nach dieser notwendigen Abschweifung Zeit und Ort der beiden anderen Zweikampftermine zu bestimmen.

Als zweiter Termin des Achtverfahrens verdient nach dem früher Gesagten in erster Linie Naumburg, bezw. Erfurt (29. Juli) herangezogen zu werden. Da die Anwesenheit Dietrichs in Erfurt urkundlich bezeugt ist[2]), so hindert nichts, den Ablauf der zweiten Kampfesfrist ebenfalls dorthin, bezieh. nach Naumburg zu verlegen.

Als dritter Termin in der Hochverratsklage ist von den Darstellern des Prozesses, soweit sie ein Hochverratsverfahren annehmen, Würzburg hingestellt worden.[3]) Sie begründen zumeist ihre Ansicht mit der Gelnhausener Urkunde, weil diese nach Erwähnung einer dreimaligen Ladung die Verurteilung Heinrichs in Würzburg stattfinden läßt, und stützen sich im besonderen noch auf die Angaben Ottos von St. Blasien und der Lauterberger Chronik, sofern in beiden von einer dritten Ladung nach Würzburg die Rede ist. Aber die Urkunde spricht in der Tat nicht von einer Verurteilung wegen Hochverrats, sondern bezieht sich lediglich auf das in Würzburg gefällte lehenrechtliche

---

[1]) Er sagt nach Erwähnung des Würzburger Urteils: Horum vero malorum causa fuit duci superbia ipsius . . Als superbia erscheint ihm zunächst die Versäumnis des Reichsheerdienstes, welche er auf das verräterische Einverständnis mit den Langobarden zurückführt, sodann die Anstiftung des Wendenzugs: Preter hec autem inductu eius Sclavi provinciam Tiderici marchionis . . . vastaverunt. Ms. 23, 157.

[2]) Vgl. S. 16 A. 6.

[3]) So z. B. von Ficker, Forsch. 11, 314, und auch noch von Schäfer, H. Z. 403.

Urteil, wie denn auch Otto von St. Blasien Würzburg nur als einen dritten Termin kennt, an dem eine lehenrechtliche Strafe über den Herzog verhängt wurde. Demnach bliebe als einzige Stütze für die Annahme, Würzburg sei dritter Termin im Hochverratsverfahren, das tercio vocatus der Lauterberger Chronik. Aber wenn auch ihre sonstigen auf das Prozeßverfahren bezüglichen Nachrichten sehr beachtenswert sind, so bleibt die Chronik doch eine spätere Quelle und leicht konnte ihr Verfasser gerade in Bezug auf die Termine des Prozeßverfahrens einem Irrtum verfallen. Ich meine, er nahm die Worte tercio vocatus, welche in seiner Vorlage, den Pegauer Annalen, fehlen, aus einer Quelle, welche nicht das Hochverratsverfahren, sondern das lehenrechtliche Verfahren im Auge hatte, vielleicht aus der Gelnhausener Urkunde selbst. Spricht man aber diesem Zeugnis des Lauterberger Chronisten jede Bedeutung für die Bestimmung des dritten Hochverratstermins ab, so erwächst daraus die Pflicht, auch den Beweis für die Unhaltbarkeit der Auffassung zu bringen, wonach Würzburg der dritte Termin in der Klagesache Dietrichs gewesen sei.

In dieser Hinsicht halte ich es zunächst für höchst unwahrscheinlich, daß man die dritte Frist des landrechtlichen Hochverratsverfahrens, das doch gleichzeitig mit dem landrechtlichen Achtverfahren in Worms eingeleitet wurde, um fast ein halbes Jahr später als den dritten Achttermin angesetzt haben sollte, und wenn man annehmen darf, daß auch der zweite Termin für beide Verfahren zusammenfiel, so müßte doch irgend ein gewichtiger Grund vorgelegen haben, der eine so auffällige Verschiebung des dritten Kampftermins als angezeigt erscheinen ließ. Einen solchen Grund kann ich schlechterdings nicht entdecken. Im Gegenteil, der kaiserliche wie der fürstliche Vorteil erheischte einen schleunigen Abschluß auch dieser Klagesache, zumal der Kaiser in Magdeburg den Beweis von Heinrichs verräterischem Verhalten empfangen hatte und auf ein Erscheinen des Herzogs vor Gericht nach der Wiedereröffnung der Feindseligkeiten durch ihn doch nicht mehr zu rechnen war. Schon aus diesem Grunde bin ich geneigt, Kayna auch als dritten Zweikampftermin zu betrachten.

Für meine Ansicht spricht weiterhin der Umstand, daß die Sächsische Weltchronik die Verhängung der Acht (Kayna) ausschließlich auf die Klage, bezieh. die Forderung Dietrichs zurückführt, denn sie berichtet nach Erwähnung der Klage desselben: „De keiser legede deme hertogen hof na hove; oppet lest do he nicht vore ne quam, do dede in de keiser to achte dur den marcgreven Diderike.“ [1]) Diese an sich zweifellos irrtümliche Meldung läßt nämlich durchblicken, daß an dem Tage der Ächtung Markgraf Dietrich eine besonders wichtige Rolle in der Fürstenversammlung spielte. Ich denke dabei an nichts Anderes, als daß eben damals Dietrich nach sächsischem Landrecht den gerichtlichen Beweis für seine Klage erbrachte, ein Vorgang, der um so eher als der eigentliche Anlaß der Achtverhängung aufgefaßt werden konnte, als sich unmittelbar daran die Verkündigung des Achturteils angeschlossen haben mag.

Die wichtigste Stütze erhält indes die vorgetragene Meinung durch die Gelnhausener Urkunde, die den Herzog hauptsächlich wegen offenkundigen Hochverrats (pro evidenti reatu maiestatis) dreimal nach Lehenrecht geladen werden läßt.

Die Tatsache, daß der gerichtliche Beweis des Hochverrats bereits erbracht war, als die erste lehenrechtliche Ladung erging, ist bereits oben hinlänglich klargestellt (S. 23). Ihre Bedeutung wird aber erst recht klar, wenn man, vom Würzburger Tage (13. Januar 1180) rückwärts gehend, die Dauer des lehenrechtlichen Verfahrens zu bestimmen sucht.

---

[1]) Deutsche Chroniken 2, 230 c. 329.

Nach der Urkunde erfolgte bei diesem eine dreimalige Ladung in gesetzlicher Form (legitimo trino edicto). Demnach wäre die Dauer des lehenrechtlichen Verfahrens unter Zugrundelegung einer jedesmaligen sechswöchentlichen Ladungsfrist auf etwa 18 Wochen zu berechnen. Da jedoch der letzte Termin des Weihnachtsfestes wegen wahrscheinlich nun einige Wochen hinausgeschoben wurde, so kämen 2 bis 3 Wochen mehr heraus. Vom 17. August 1179 (Kayna) bis zum 13. Januar 1180 (Würzburg) verliefen nun fast genau 21 Wochen. Ich schließe daraus, daß das lehenrechtliche Verfahren entweder noch in Kayna oder doch unmittelbar nachher eingeleitet worden ist. Da nun die lehenrechtliche Ladungsformel den erwiesenen Hochverrat als Hauptanklagepunkt schon enthält, so muß spätestens in Kayna der gerichtliche Beweis für den Hochverrat durch Dietrich geliefert worden sein.

Während aber das Achtverfahren durch die Ächtung in Kayna seinen Abschluß fand, begnügte man sich hinsichtlich des Hochverratsverfahrens aus einem besonderen Grunde vorläufig mit dem gerichtlichen Beweise des Hochverrats und gewann eben damit für das in Aussicht genommene lehenrechtliche Verfahren den am schwersten wiegenden Klagepunkt. Unter dieser Voraussetzung dürfte die Behauptung Schäfers, man habe sich in der Hochverratsklage nicht übereilen dürfen,[1]) schwerlich aufrecht zu erhalten sein.

Nur unter Zugrundelegung der von mir vertretenen Auffassung, wonach in Würzburg zwar das Hochverratsurteil gefällt, in Kayna aber, als dem Orte, wo die dritte Kampfesfrist ablief, der gerichtliche Beweis des Hochverrats geliefert worden ist, findet auch das, was Abt Arnold von Lübeck über den Prozeßverlauf meldet, eine genügende Erklärung. Seine Vorstellung von einem vorläufigen, zu Goslar (Kayna!) auf Wunsch des Kaisers durch die Fürsten abgegebenen Urteil (die Urteilsfindung), das erst auf einem vierten Tage (Würzburg!) in Kraft getreten sei (die Urteilsfällung), wird jetzt ohne weiteres verständlich. Arnold kann hier natürlich nur das Hochverratsverfahren im Auge gehabt haben, und wenn er auch von dem Hochverratsurteil als solchem nirgends spricht, gewußt hat er sicherlich davon. Denn gerade ihm waren, wie wir sehen werden, besser als den meisten anderen Berichterstattern die Nachteile bekannt, die sich im besonderen mit dem Hochverratsurteil verbanden. Die Hochverrats*klage* kannte er wohl;[2]) indes den Herzog, mit dessen Umgebung er Fühlung gehabt hatte und dem Lübeck so viel verdankte, seinen Zeitgenossen als *verurteilten Hochverräter* zu schildern, das hat er wohl nicht übers Herz bringen können. Der weitere Inhalt der Arnoldschen Darstellung deutet aber darauf hin, daß man bereits zu Kayna die aus dem Beweise des Hochverrats folgenden Nachteile[3]) in Form eines gerichtlichen Urteils zusammenfaßte und den betreffenden Bericht in der dortigen Fürstenversammlung zur Verlesung brachte.

Es entsteht nun die Frage: Wie lautete der eigentliche Spruch des bereits in Kayna festgestellten Hochverratsurteils?

Arnold spricht von „Ehrlosigkeit" und verbindet damit die proscriptio publica sowie den Verlust der Lehen, weiterhin auch des Eigenguts. Die Ehrlosigkeit allein etwa als die Urteilssentenz auffassen zu wollen, geht nicht an, weil sie ausschließlich in der Nichtachtung der Stammesgenossen bestand, also eine zu milde Form des Urteils darstellen würde. Nach der früher

---

[1]) Vgl. Histor. Zeitschr. 404.

[2]) Vgl. S. 13, A. 3.

[3]) Arnold erwähnt darunter zunächst nur den Verlust der Lehen, die Entziehung des Eigengutes holt er bei der Urteilsfällung nach. S. 20, A. 1.

angeführten Bestimmung des Mainzer Landfriedens sollte in einem Falle, wie derjenige Heinrichs war, die Rechtlosigkeit, verbunden mit der Ehrlosigkeit, verhängt werden und laut jener Bestimmung den eigentlichen Urteilsspruch bilden (erenlos et rehtlos iudicetur). Es versteht sich nun von selbst, daß gegenüber einem des Hochverrats überführten Majestätsverbrecher, der sich überdies in der Acht befand, für den Fall dauernder Unbotmäßigkeit das denkbar strengste Strafmaß angewendet werden mußte. Daher trifft meines Erachtens die Sächsische Weltchronik das Richtige, wenn sie dem Herzog echt unde recht verteilt werden läßt, also die Echt= und Rechtlosigkeit als den eigentlichen Urteilspruch hinstellt. Der von der Echtlosigkeit (oder Ehr= und Rechtlosigkeit) Betroffene war bürgerlich tot, alle Menschenrechte waren ihm aberkannt, er durfte von jedermann ungestraft getötet werden. Zwar denkt sich der Chronist die Echt= und Rechtlosigkeit als die Folge eingetretener Aberacht. Auch der von Arnold gebrauchte Ausdruck proscriptione publica diiudicatus könnte allenfalls auf Aberacht bezogen werden. Wie steht es nun hiermit? War die Echtlosigkeit in diesem Falle wirklich die Folge der eingetretenen Aberacht?

Diese Frage wurde bereits an früherer Stelle[1]) in verneinendem Sinne beantwortet, weil sich der Chronist die Aberacht irrtümlicherweise als die Folge des Verbleibens in der Acht binnen Jahr und Tag gedacht hat. Zu dieser Ansicht konnte er aus zweierlei Gründen gelangen, einmal, weil er wenigstens soviel genau wußte, daß die Acht längst über Heinrich ausgesprochen war, sodann, weil er das Hochverratsurteil anscheinend nicht kannte und deshalb die Echtlosigkeit sich nicht anders denn als Folge der Aberacht vorzustellen vermochte. Es bleibt noch die eine Möglichkeit, daß er doch um das Hochverratsurteil wußte, und daß er, um es zu verschleiern, nicht davor zurückscheute, nach einem anderen, scheinbar zutreffenden Erklärungsgrunde für die daraus entspringenden Nachteile zu suchen.

Nun wäre es zwar wohl denkbar, daß man in Kayna bei der Urteilsfindung beschlossen hätte, Heinrich solle, falls er in Unbotmäßigkeit verharre, in die Aberacht getan werden. Aber die Verhängung der Aberacht ohne vorhergegangene Acht über Jahr und Tag trat jedenfalls nur in bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Fällen ein. In dem Sachsenspiegel finde ich hierfür nur eine einschlägige Bestimmung. Dabei handelt es sich um einen aus der Acht bereits Gelösten, der trotz Aufhebung der Acht seine Verpflichtungen nicht erfüllt.[2]) In Heinrichs Falle bedurfte es aber gar nicht erst der Aberacht, um die völlige Vernichtung der rechtlichen Persönlichkeit zu bewirken, dazu genügte vollkommen die Echtlosigkeit. Durch deren Eintritt war zunächst die Fortdauer der Acht bedingt. Als ausführbare Strafe aber trat der Verlust von Lehen und Eigen ein, während für die wegen Abwesenheit des Beklagten nicht ausführbare Strafe (am Leben!) die durch die Fortdauer der Acht bedingte Friedlosigkeit vorläufigen Ersatz bot. Der Friedlose war vogelfrei, sein Leben war verfallen.[3])

Im Sinne der Echtlosigkeit bezieh. der Friedlosigkeit kann auch nur die proscriptio publica von Arnold aufgefaßt worden sein. Denselben Ausdruck bringt nämlich unser Chronist zum Jahre 1208, wo er von der Verurteilung Ottos von Wittelbach spricht. Otto war aber nicht geächtet, konnte also auch nicht in die Aberacht getan werden. Demnach bedeutet auch in diesem Falle die proscriptio publica weiter nichts als Echtlosigkeit bezieh. Friedlosigkeit, und nur unter dieser Voraussetzung erklärt

---

[1]) S. 21.

[2]) Der Sachsenspiegel (Landrecht) ed. Weiske, 6. Aufl. S. 101, A. 34, § 3. Vgl. auch Franklin, Reichshofgericht im Mittelalter 2, 258.

[3]) Vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs= und Rechtsgesch. Italiens 1, 182 und Forsch. 11, 311, A. 1.

es sich, daß die Tötung Ottos durch den Reichsmarschall Heinrich von Kahlden (Febr. 1209) weiterhin von Arnold als etwas ganz Selbstverständliches erzählt wird.[1])

Auch Heinrichs des Löwen Leben galt seinen Zeitgenossen als durch Urteilsspruch verfallen; denn die kleine St. Peterschronik von Erfurt meldet, er wurde der allgemeinen Verfolgung preisgegeben (cunctis persequendus proscribitur).[2]) Ähnlich lag die Sache bei Otto von Nordheim, der dem Zweikampf mit Egino ausgewichen war. Hier verband sich nach Lambert von Hersfeld mit dem Hochverratsurteil der Beschluß der Fürsten, falls man Ottos habhaft würde, die capitalis sententia, d. h. das Todesurteil an ihm zu vollstrecken.[3]) Über denselben Fall berichten die gleichzeitigen Altaicher Annalen, Otto sei als Hochverräter verurteilt und allgemeiner Verfolgung preisgegeben worden (persequi ab omnibus iubetur).[4]) Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß die capitalis sententia, der den Verfall des Lebens betreffende Spruch, gleichbedeutend mit Friedloserklärung ist, und daß die Worte der kleinen St. Peterschronik cunctis persequendus proscribitur in demselben Sinne zu verstehen sind. Wird doch durch eine solche proscriptio jedermann die Erlaubnis erteilt, den Verurteilten als einen Vogelfreien zu verfolgen, zu fangen und zu töten. Und das war auch gar nicht anders möglich. Denn es handelte sich hier um einen anerkannten Feind des Reichs (evidentibus indiciis agnitus hostis imperii),[5]) einen überführten Majestätsverbrecher, den man nicht in der Gewalt hat, und bei dem alles, auch das Leben verwirkt ist.

Damit hoffe ich klargestellt zu haben, daß als Urteilsspruch im Hochverratsverfahren die Echtlosigkeit zu betrachten ist, mit der sich nach Lage der Sache die Friedlosigkeit notwendig verband. Ich gehe nun dazu über, den Verlauf und die Bedeutung des lehenrechtlichen Verfahrens dem Leser vor Augen zu führen.

Von diesem hauptsächlich durch die Gelnhausener Urkunde bezeugten Verfahren ist bereits oben bemerkt worden, daß es zu Kayna oder unmittelbar nachher eingeleitet worden sein muß. Daß es zu Würzburg abschloß, wird durch die Urkunde ausreichend bestätigt. Würzburg ist gleichzeitig als dritter Termin dieses Verfahrens vom Chronisten Otto von St. Blasien ausdrücklich bezeichnet. Ein anderes Verfahren als das lehenrechtliche ist ihm offenbar nicht bekannt (feodali pena multatus). Dies geht schon daraus hervor, daß die von ihm angeführten Termine, nämlich Ulm und Regensburg, auf Süddeutschland hinweisen, wo der Kaiser seit dem Tage von Kayna (17. Aug. 1179) bis Epiphanias 1180 nachweislich fast immer verweilte. Am 15. und 16. September war Friedrich in Augsburg.[6]) Etwa 2 Wochen später, also Ende September, dürfte unter Voraussetzung der üblichen sechswöchentlichen Ladungsfrist der erste Termin abgelaufen sein. Nichts hindert anzunehmen, daß dieser Termin in der Augsburg benachbarten Stadt Ulm anberaumt worden ist.

Von Ulm aus konnte der Kaiser in kurzer Zeit Hagenau erreichen, wo er sich am 11. Oktober aufhielt. Am 12. Oktober urkundet er zu Enheim (sw. v. Straßburg), dann lassen uns die Urkunden im Stich und wir sind nunmehr auf die spärlichen Nachrichten der Geschichtsschreiber angewiesen.

[1]) Ad voluntatem igitur omnium d. rex proscriptione publica damnavit homicidam illum, quem . . Heinricus Kaladinus occidit caputque resectum in Danubium proiecit. Ich benutze hier Richter, Zeitt. d. d. Gesch. im Mittelalter, S. 133.

[2]) S. 18, Note 4.

[3]) Annales Hersfeldenses M. s. 5, 177.

[4]) Annales Altaheuses ad a. 1070.

[5]) S. 18, A. 4.

[6]) Vgl. für diese und die folgenden Zeitangaben oben S. 19, A. 4.

Otto von St. Blasien nennt Regensburg als zweiten Termin. Fechner erklärt denselben für eine „juristische Unmöglichkeit“[1]) weil er von der Voraussetzung ausgeht, der erste Termin (der Fürstenklage!) falle erst Mitte Dezember. Er beruft sich hierbei auf die Tatsache, daß der Kaiser am 14. Dezember in Ulm anwesend ist.[2]) Wäre aber erst im Dezember der erste Termin anberaumt worden, so käme für die beiden letzten Termine die gewohnheitsmäßige Ladungsfrist von 6 Wochen nicht heraus. Da jedoch die Gesetzmäßigkeit gerade des lehenrechtlichen Verfahrens durch die Urkunde verbürgt ist, so muß man annehmen, daß der zweite Termin etwa 6 Wochen nach dem ersten, spätestens also etwa Mitte November fiel. Unter dieser der Wahrheit jedenfalls am nächsten kommenden Voraussetzung wäre gegen Regensburg auch vom juristischen Standpunkte aus nichts einzuwenden. Immerhin könnte eine Verwechslung mit dem großen Reichstag von Regensburg (24. Juni 1180) vorliegen. Möglich auch, daß der von den Pegauer Annalen irrtümlich beim Achtprozeß angeführte Termin zu Nürnberg als zweiter lehenrechtlicher Termin anzusprechen ist. Indes halte ich den schwäbischen Chronisten in diesem Falle für ausschlaggebend. Er allein spricht von verräterischen Beziehungen des Herzogs zu gewissen schwäbischen Herren, erweist sich also über die Vorgänge in der Nähe seines Schwarzwaldklosters besonders gut unterrichtet. Als der einzige von sämtlichen Geschichtsschreibern nennt er ferner drei offenbar lehenrechtliche Termine, deren genaue Kenntnis man bei ihm um so eher voraussetzen darf, als er von St. Blasien aus gerade das in Süddeutschland sich abspielende Verfahren mit Aufmerksamkeit zu verfolgen Gelegenheit genug gehabt haben wird. Daß er von dem in Norddeutschland eingeleiteten landrechtlichen Doppelverfahren schlechterdings nichts weiß, läßt seine Angaben nur um so glaubwürdiger erscheinen. Ich nehme daher keinen Anstand, Regensburg so lange als zweiten Termin des Lehensprozesses festzuhalten, bis von anderer Seite die Unhaltbarkeit der Angabe des schwäbischen Chronisten nachgewiesen wird.

Den Pegauer Annalen zufolge fand am 25. Dezember in Ulm ein Hoftag statt.[3]) Ihn etwa als Gerichtstermin in Anspruch zu nehmen, verbietet schon das Weihnachtsfest, das größte Fest der Christenheit. Wohl aber ist es möglich, daß in Ulm die mutmaßliche Versäumnis auch des dritten lehenrechtlichen Termins Gegenstand der Beratung des Kaisers mit den dort versammelten schwäbischen Großen gewesen ist.

Ich fasse zusammen und stelle fest, daß für die beiden ersten lehenrechtlichen Termine wahrscheinlich Ulm (Ende Sept. 1179) und Regensburg (Mitte Nov. 1179) in Betracht kommen, für den dritten zweifellos Würzburg (13. Janr. 1180). Zu Würzburg wurde nun außer dem lehenrechtlichen Urteil bekanntlich auch das Hochverratsurteil gefällt, das auf Echt- bezieh. Friedlosigkeit lautete und den Verlust von Eigen und Lehen ohne weiteres in sich schloß. Dieses umfassendere Urteil hätte auf Grund des Hochverratsbeweises von Kayna sofort und noch an diesem Orte gefällt werden können. Daß man es trotzdem verschob und noch die Anstrengung eines lehenrechtlichen Verfahrens für nötig hielt, erklärt sich daraus, daß der Herzog die Rechtmäßigkeit des landrechtlichen Verfahrens bestritt mit der Behauptung, er sei geborener Schwabe und könne als solcher nur von einem schwäbischen Gerichte in rechtsgiltiger Weise abgeurteilt werden.[4]) Damit hängt es wohl zusammen, wenn in der

---

[1]) Forsch. 5, 490. Fechner unterscheidet in dem Prozeßverfahren nur zwei Klagesachen, die herzogliche (!) Klage und die Fürstenklage; ein lehenrechtliches Verfahren ist ihm nicht bekannt.

[2]) Annal. Ottenbur. Ms. 17, 316.

[3]) Ms. 16, 263: Imperator Fridericus Ulmae natale Domini egit.

[4]) Arnold v. Lübeck, M. s. 21, 133.

Gelnhausener Urkunde die Beteiligung „ebenbürtiger Schwaben“ am Ächtungsspruche besonders betont wird, wie denn auch für die Kayna vorausgehenden Rechtstage die Anwesenheit ritterlicher Schwaben urkundlich beglaubigt ist.[1])

Nicht unerwähnt bleibe die Nachricht der Ursperger Chronik, wonach einige Parteigänger Heinrichs behaupteten, der Kaiser könne diesen nur dann verurteilen und ihm seine Länder absprechen, wenn er innerhalb derselben über ihn Gericht halte. Daraufhin habe sich ein Edler erboten, durch Zweikampf den Beweis dafür zu liefern, daß der Kaiser befugt sei, jeden Fürsten des Reiches überallhin, soweit des Reiches Grenze reiche, zu Gericht zu entbieten. Niemand aber habe sich zum Kampfe gemeldet.[2])

Ficker ist geneigt, diesen Vorgang nach Würzburg zu verlegen.[3]), und eine andere Örtlichkeit kann in der Tat kaum in Frage kommen.[4]) Es handelt sich aber in der vorstehenden Erzählung anscheinend um eine Verquickung von land- und lehenrechtlichen Bestimmungen, während die von Arnold gebrachte Angabe sich zweifellos auf das Landrecht bezieht. In dem letzteren wird allerdings auf die Stammeszugehörigkeit mehrfach besonderes Gewicht gelegt. So steht z. B. hinsichtlich der Acht fest, daß sie nur in dem Lande verhängt werden sollte, dem der Beklagte durch Geburt angehörte; ebenso brauchte der zum Zweikampf Geforderte sich nur in seinem Stammlande zu stellen.[5]) Aber gerade diese landrechtlichen Bestimmungen ließ man dem Herzog gegenüber außer Acht, vielleicht schon deshalb, weil er auch Herzog von Sachsen war, und der Schwerpunkt seiner Machtstellung eben in diesem nördlichen Herzogtume lag. Außerdem waren ja seine Ankläger vorwiegend sächsische Herren. Alles dies, vielleicht auch die Nähe von Heinrichs Residenz, mag auf die Wahl der Örtlichkeiten, nach denen er zunächst geladen wurde, von Einfluß gewesen sein.[6]) Aber der Herzog kannte das Landrecht, und wie er unter Berufung auf seine schwäbische Herkunft schon die Giltigkeit des Achturteils angefochten haben wird, so hat er aus demselben Grunde gewiß auch die Rechtmäßigkeit des Hochverratsverfahrens beanstandet. Dem überzeugenden Eindrucke des vom Herzog erhobenen Einwandes hat man sich offenbar so wenig zu entziehen vermocht, daß man die Urteilsfällung im Hochverratsprozesse vorläufig lieber verschob und jenes lehenrechtliche Verfahren einleitete, wodurch wenigstens der Verfall der großen Reichslehen in unanfechtbarer Weise sicher gestellt wurde. Denn nach Lehenrecht ist der König als oberster Lehensherr befugt, einen Lehensmann nach jedem Orte seines Reiches vor Gericht zu laden.[7]) Indem man auf diese Weise dem berechtigten Einwande des Herzogs begegnete, genügte es, die großen Reichslehen (Baiern und Sachsen) ihm nach Lehenrecht abzusprechen, — wie es in der Gelnhausener Urkunde bezüglich Sachsens geschieht, — ohne Rücksichtnahme auf die Verurteilung wegen Hochverrats, die selbstverständlich als ein besonderer, neben dem lehenrechtlichen Urteil vollzogener Rechtsakt zu denken ist. Der Verlust der großen Reichslehen bildete sicherlich den wichtigsten Bestandteil der über Heinrich

---

[1]) Ihre Namen werden angeführt von Schäfer, H. Z. 411 unten.

[2]) Ms. 23, 357.

[3] Vgl. Forsch. 11, 316.

[4]) Philippson (Geschichte Heinrichs des Löwen 2, 233) denkt an den Reichstag von Gelnhausen (13. April 1180), doch gehört derselbe nicht mehr zu dem Prozeßverfahren.

[5]) Vgl. Forsch. 11, 315.

[6]) Als weiteren, hierfür maßgebenden Grund führt Ficker die Überzeugung an, daß Heinrich sich ebensowenig in Sachsen stellen und daß Alles doch schließlich auf Machtfrage hinauslaufen würde. Forsch. 11, 316. Vgl. aber oben S. 55 ff.

[7]) Vgl. Forsch. 11, 317.

verhängten Strafe, was sich auch daraus ergibt, daß dem Herzog späterhin (Nov. 1181) auf dem Gnadenwege zwar die Eigengüter, aber nicht die Lehen zurückgegeben wurden.

Wir sind nunmehr am Ende unserer Darstellung angelangt, denn mit Heinrichs Verurteilung in Würzburg findet das Rechtsverfahren seinen Abschluß. Fassen wir das über den Gesamtverlauf des Prozesses Gesagte noch einmal kurz zusammen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis.

Aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt, wird der Kaiser in Speier vom Erzbischof Philipp von Köln und von den ostsächsischen Fürsten, insbesondere auch von Dietrich von Landsberg, mit Klagen über den Herzog bestürmt. Dieser klagt seinerseits über den Erzbischof, wird aber vom Kaiser zu einem Verhandlungstermine nach Worms vorgeladen. Die bereits in Speier gestellte Forderung Dietrichs zum Zweikampf bewirkt aber, daß der Herzog dem Wormser Tage fern bleibt. Nunmehr erst beginnt das Gerichtsverfahren. Als erster Termin in der Fürstenklage ist Magdeburg (24. Juni), als zweiter Naumburg bezieh. Erfurt (Ende Juli) am wahrscheinlichsten. Da Heinrich im Juli die Fehde wieder begonnen hat, tritt unter Nichtbeachtung der gewöhnlichen Ladungsfrist eine Beschleunigung des Verfahrens ein, denn schon Mitte August wird ein dritter Termin in Kayna anberaumt. Dort wird der Herzog wegen dauernder Unbotmäßigkeit geächtet. Damit hat die Klage der Fürsten ihren vorläufigen Abschluß gefunden und die Fürstenfehde beginnt.

Bereits in Worms tritt zu diesem landrechtlichen Verfahren ein zweites landrechtliches hinzu. Das Ausbleiben Heinrichs bestärkt den auf ihn ruhenden Verdacht des Verrats und gibt der Fürstenpartei willkommenen Anlaß, die förmliche Hochverratsklage einzubringen. Dies geschieht durch Dietrich von Landsberg, der in Worms mit der Forderung zum Zweikampf zum ersten Male die Klage auf Verrat verbindet und dadurch dem Herzog das Erscheinen vor dem Kaiser auf die Dauer verleidet. Die Termine dieses landrechtlichen Verfahrens fallen mit den Terminen des Achtverfahrens zusammen; Magdeburg (24. Juni), Naumburg-Erfurt (Ende Juli) und Kayna (17. August) sind demnach als landrechtliche Doppeltermine anzusehen.

In Kayna wird durch Dietrich der gerichtliche Beweis für den Hochverrat des Herzogs erbracht. Das auf Echt- bezieh. Friedlosigkeit lautende Urteil wird dort bereits festgestellt, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen erst in Würzburg verkündet. Um nämlich den begründeten Einwand des Herzogs, das Hochverratsverfahren entbehre der gesetzlichen Form, wirkungslos zu machen, strengt der Kaiser, jedenfalls noch zu Kayna, ein lehenrechtliches Verfahren an, für welches der dort erwiesene Hochverrat den Hauptanklagepunkt bildet. Als Termine dieses Verfahrens kommen Ulm (Ende Sept.), Regensburg (Mitte Nov.) und Würzburg (13. Jan. 1180) in Betracht. An dem „entscheidenden Tage" von Würzburg wird erstens das bereits in Kayna spruchreife Hochverratsurteil gefällt, zweitens auch das lehenrechtliche Urteil, wodurch in nunmehr einwandfreier Form die Entziehung der Lehen erfolgt.

Eine bisher von mir nicht erwähnte Nachricht Arnolds von Lübeck besagt, der Herzog habe während des Magdeburger Reichstages von Haldensleben aus den Kaiser um eine Zusammenkunft bitten lassen. Diese sei ihm auch bewilligt worden, aber der Versuch des Herzogs, bei dieser Gelegenheit den Kaiser für sich günstiger zu stimmen, sei daran gescheitert, daß der Kaiser als Preis für die Vermittlung des Friedens mit den beleidigten Fürsten 5000 Mark gefordert habe.[1])

[1]) M. s. 21, 133: In Haldeslef tamen constitutus per internuncios colloquium domni imperatoris expetiit. Imperator itaque exivit ad eum ad locum placiti. Quem dux verbis compositis lenire studuit. Imperator autem quinque milia marcarum ab eo expetiit, hoc ei dans consilium, ut hunc honorem imperatorie majestati deferret et sic ipso mediante gratiam principum, quos offenderat, inveniret. Illi autem durum visum est tantam persolvere pecuniam, et non acquiescens verbis imperatoris discessit.

Ich schließe mich Schäfer an, der im Gegensatz zu Weiland diese Erzählung aufrecht erhält und treffend bemerkt, es sei „mit Charakter und Würde des Kaisers nicht unvereinbar," wenn er sich „für Wiedererlangung der kaiserlichen Gunst" zahlen ließ. Weniger zutreffend scheint mir Schäfers Vermutung, der Kaiser habe sich „nur schwer" entschließen können, „den Löwen völlig fallen zu lassen", zumal er „noch nach dem Tage von Kayna" die Fürsten „allein" gegen den Herzog „vorgehen" ließ.[1]) Die vermeintliche Zurückhaltung des Kaisers würde sich doch schon daraus erklären, daß er garnicht Kläger gewesen war, also auch keine Ursache hatte, sich an der Fürstenfehde zu beteiligen.[2]) Aber ich gehe weiter und behaupte, von einer Zurückhaltung des Kaisers nach dem Tage von Kayna kann überhaupt nicht die Rede sein. Denn die Sache liegt tatsächlich so, daß der Kaiser, der bis zu diesem Termine eine förmliche Klage überhaupt nicht erhoben, sondern lediglich des ihm gebührenden Richteramtes gewaltet hatte, gerade jetzt, seit dem Tage von Kayna, aus seiner Zurückhaltung heraustrat, indem er als Lehensherr des Herzogs gegen diesen ein lehenrechtliches Verfahren einleiten ließ. Allerdings ist Schäfers Irrtum begreiflich, da er ein lehenrechtliches Verfahren überhaupt nicht kennt und nur zwei selbständige Verfahren innerhalb des Gesamtprozesses unterscheidet, nämlich die Fürsten- oder Landfriedensbruchsklage und die Klage wegen Hochverrats.[3]). Immerhin nimmt es Wunder, daß er gelegentlich des landrechtlichen Hochverratsverfahrens von der Anwendung des Lehenrechts auf dasselbe spricht, ohne sich der hierin liegenden „Schwierigkeit" bewußt zu werden.[4])

Aus der Unbekanntschaft mit dem lehenrechtlichen Verfahren und dem für die lehenrechtliche Ladungsformel vorauszusetzenden gerichtlichen Beweise des Hochverrats erklärt sich des weiteren Schäfers irrtümliche Ansicht, die zu Würzburg erfolgte Aburteilung von Lehen und Eigen, also das Hochverratsurteil, sei ausgesprochen worden auf Grund der „schon geschehenen Ächtung," der fortgesetzten Vergewaltigung der Reichsfürsten und des dauernden Ungehorsams gegen die kaiserliche Ladung, besonders aber „auf Grund erwiesenen Hochverrats."[5]) Dies sind vielmehr die drei Klagepunkte, auf Grund deren das lediglich auf Entziehung der Lehen lautende lehenrechtliche Urteil zu Würzburg gefällt wurde. Das Hochverratsurteil, zweifellos auch erst in Würzburg ausgesprochen, gründete sich ausschließlich auf den bereits in Kayna durch Dietrich erbrachten Beweis des Hochverrats.

Am Ende seiner Darstellung sagt Schäfer, „der Grund für den im Laufe des Jahres 1179 sich vollziehenden Wechsel in der Stellungnahme (des Kaisers!) gegenüber den Streitigkeiten Heinrichs des Löwen mit seinen fürstlichen Gegnern ist wohl zumeist in des Herzogs starrem Trotze zu suchen. Wenn auch nicht so günstig wie in früheren ähnlichen Fällen, würde er durch rechtzeitiges Einlenken auch wohl Frieden und Niederschlagung der gegen ihn erhobenen Klagen haben erlangen können."[6]) Demgegenüber glaube ich auf meinem oben gekennzeichneten Standpunkte verharren

---

[1]) Vgl. Histor. Zeitschr. 409.

[2]) Aus diesem Grunde lassen die Pegauer Annalen nach dem Tage von Kayna die Fürsten dem Herzog Fehde ankündigen, dagegen nach dem Würzburger Tage, also nachdem der Kaiser persönlich als oberster Lehensherr geklagt hatte, diesen selbst die Fehde gegen den Verurteilten eröffnen. (M. s. 16, 262 und 263, wo es heißt: Expeditio usque ad festum s. Jacobi (25. Juli) . . contra ducem Heinricum indicitur ab imperatore Friderico.

[3]) Vgl. Histor. Zeitschr. 402 und 411.

[4]) Ebenda 408.

[5]) Ebenda 411.

[6]) Ebenda 412.

zu müssen, wonach der Umschwung in der Gesinnung des Kaisers, bezieh. der Wechsel in seiner Stellungnahme sich nicht erst während des Jahres 1179, sondern schon früher vollzogen hat. Schon aus psychologischen Gründen halte ich hieran fest. Zugegeben auch, daß Arnolds Erzählung von der Fürstenversammlung in Italien (1176) rednerisch ausgeschmückt ist, ihr Kern, die Beschwerde des Kaisers über den Herzog, der ihn im Stiche gelassen und ihn zum Verzicht auf seine italienische Politik gezwungen, kurz, der Beginn des Zerwürfnisses seit 1176 wird nicht hinwegzuleugnen sein. Spricht doch selbst der Engländer Gervasius von dem unvermeidlich gewordenen Zerwürfnis (discordia) zwischen Kaiser und Herzog, welches die Gegner Heinrichs geschickt zu benutzen verstanden hätten.[1])

Als dann Friedrich in Deutschland angelangt war, bewies er bei der Begegnung mit den Fürsten in Speier durch seine Zurückhaltung gegenüber dem Herzog, daß das Tafeltuch zwischen ihm und dem früheren Freunde zerschnitten sei.

Aber wenn auch der Herzog nunmehr überzeugt sein mußte, daß er vom Kaiser nichts mehr zu hoffen hatte, daß vielmehr für seine Gegner die Stunde der Abrechnung gekommen war, so stand doch, wie ich oben ausführte, seine Sache nicht so verzweifelt schlecht, daß er nicht wenigstens den Versuch hätte machen sollen, die Anklage der Fürsten, wenigstens diejenige Philipps von Köln und die Klage Dietrichs wegen Landfriedensbruchs, zu entkräften. Wenn er es nicht tat, so lag dies meines Erachtens lediglich an der von Dietrich gewählten Form der Klage, deutlicher gesagt, in der mit der Klage verbunden Forderung. Hierin erblicke ich den wahren Grund zu Heinrichs dauernder Unbotmäßigkeit. Denn eben durch die Forderung, deren öffentlicher Austrag dem stolzen und trotzigen Herzog als ein unerträglicher Gedanke erscheinen mußte, war ihm ein „rechtzeitiges Einlenken" unmöglich gemacht. Zieht man vollends in Betracht, daß Dietrich seine Klage noch verschärfte und durch den Beweis des Hochverrats dem Kaiser den gewichtigsten Klagepunkt für das lehenrechtliche Verfahren erst lieferte, so rechtfertigt sich die Behauptung, daß unter den Ursachen, die Heinrichs des Löwen Sturz herbeiführten, das Auftreten Dietrichs von Landsberg wahrscheinlich die vornehmste gewesen ist.

---

[1]) Vgl. S. 12, A. 3.

Schulnachrichten.

I. Allgemeine Lehrverfassung.

1. Übersicht über die einzelnen Lehrgegenstände.

		Realprogymnasium						Sa.	Vorschule			Sa.
		II	IIIa	IIIb	IV	V	VI		1	2	3	
1	Religion	2	2	2	2	2	3	13	3	3	3	9
2	Deutsch u. Geschichtserz.	3	3	3	3	2+1	4+1	20	8	8	10	26
3	Lateinisch	4	5	5	7	8	—	29	—	—	—	—
4	Französisch	4	4	4	5	—	6	23	—	—	—	—
5	Englisch	3	3	3	—	—	—	9	—	—	—	—
6	Geschichte	2	2	2	2	—	—	8	—	—	—	—
7	Erdkunde	1	2	2	2	2	2	11	—	—	—	—
8	Rechnen u. Mathematik	5	5	5	4	4	5	28	5	5	5	15
9	Naturbeschreibung	1	1	2	2	2	2	10	—	—	—	—
10	Physik	3	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—
11	Schreiben	—	—	—	—	2	2	4 *)	3	3	—	6
12	Zeichnen	2	2	2	2	2	—	10	—	—	—	—
13	Singen	—	2 (IIIa–V)				2	4	1 (1–2)		—	1
14	Turnen	3 (II–IIIb)			3 (IV–V)		3	9**)	3 m. IV	—	—	(3)
	Sa. ***)	30	32	32	31	27	26		20	20	18	

*) Dazu 2 Stunden für schlechtschreibende Quartaner und Tertianer.
**) Dazu 1 Stunde für Vorturner.
***) Mit Ausschluß des Turnens.

2. Stundenverteilung unter die Lehrer.

Nummer		Ordinarius von	Realprogymnasium						Vorschule			Summa
			II	IIIa	IIIb	IV	V	VI	1	2	3	
1	**Dr. Faber**, Direktor.	II	3 Deutsch 4 Latein 3 Englisch	5 Latein.								15
2	**Feistkorn**, Oberlehrer	IIIa	4 Franz.	3 Deutsch 4 Franz. 3 Englisch	3 Englisch			6 Franz.				23
3	**Klein** Oberlehrer.	IIIb	2 Geschichte 1 Erdkunde	2 Erdkunde	3 Deutsch 5 Latein. 2 Geschichte	7 Latein.						22
4	**Wagner**, Oberlehrer.	IV	2 Religion	2 Religion 2 Geschichte	2 Religion 4 Franz.	2 Religion 2 Geschichte 2 Erdkunde 5 Franz.						23
5	**Ladewig**, Oberlehrer.		5 Mathem. 4 Naturw.	5 Mathem. 2 Naturw.	2 Planim. 2 Naturb.	2 Planim. 2 Rechnen						24
6	**Heyn**, Lehrer a. Realprog.	V				3 Deutsch	2 Religion 3 Deutsch 8 Latein.	3 Religion 5 Deutsch				24
7	**Rowe**, Lehrer a Realprog.	VI			2 Erdkunde 3 Arithm.	2 Naturb.	4 Rechnen 2 Erdkunde 2 Naturb.	5 Rechnen 2 Erdkunde 2 Naturb.				24
8	**Büchner**, Vorschullehrer.	d. 1. Vorklasse							3 Religion 8 Deutsch 3 Schreiben	3 Religion 8 Deutsch		25
9	**Palm**, Vorschullehrer.	d. 2. Vorklasse		2 Gesang (IIIa–V zusammen)			2 Schreiben	2 Gesang 2 Schreiben	5 Rechnen 1 Gesang (1–2 zusammen)	5 Rechnen 3 Schreiben		22 *)
10	**Schülke**, Vorschullehrer.	d. 3. Vorklasse	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen				3 Religion 10 Deutsch 5 Rechnen	28

*) Dazu 2 Schreibstunden für schlechtschreibende Quartaner und Tertianer.

3. Übersicht über die im Schuljahre 1902/3 erledigten Lehraufgaben.

Sekunda. Ordinarius: **Der Direktor.**

Religion: Die Propheten, Hiob, der Psalter. Wiederholung der Reformationsgeschichte. Lektüre des Matthäusevangeliums. Wiederholung des Katechismus. — 2 St. Wagner.

Deutsch: Anleitung zur Anfertigung von Aufsätzen; alle vier Wochen ein Aufsatz erzählender oder abhandelnder Art; Prüfungsaufsatz Ostern 1903: „Warum läßt Schiller den Wilhelm Tell auf dem Rütli nicht mit schwören. — Gelesen wurde: „Minna von Barnhelm", „Hermann und Dorothea", „Wilhelm Tell", Gedichte aus der Zeit der Freiheitskriege. — Das Wichtigste von Poesie, Epos. Lyrik und Drama, sowie von Metrum und Versarten der gelesenen Gedichte und Mitteilungen über das Leben der Dichter. — Auswendiglernen und Vortrag von Gedichten, kleine Vorträge. — 3 St. Der Direktor.

Latein. Gelesen: Cäsars bell. gallic. lib. VI und VII (zum Teil), einige Fabeln von Phädrus und aus Ovids Metamophosen: Die Verwandlung der lycischen Bauern, Midas, Romulus und Remus, Deukalion und Pyrrha mit metrischen und prosodischen Belehrungen; 4 Fabeln und 100 Verse aus Ovid wurden gelernt. — Wiederholungen aus der Grammatik mit Übersetzungen aus Ostermanns Übungsbuch und wöchentlichen Extemporalien und Exercitien. — 4 St. Der Direktor.

Französisch: Gelesen wurde Thiers, Bonaparte en Egypte et en Syrie. — Die syntaktischen Hauptgesetze über Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort und Fürwort, Rektion der Zeitwörter, Infinitiv, Umstands- und Bindewort im Anschluß an Striens Lehrbuch II B und dessen Grammatik, unter Mitbenutzung von Thiers. — Lesen und Erlernen von Gedichten; Sprechübungen im Anschluß an das Gelesene und an Bilder. — Wöchentlich eine schriftliche Arbeit: Diktate, Fragen, Übersetzungen, Reinschriften. — 4 Stunden. Feistkorn.

Englisch. Gelesen: The Coral Island by Ballantyne. — Grammatische Wiederholungen, dazu aus Deutschbein und Willenberg, Leitfaden f. d. englischen Unterricht Kap. XI—XIX (das Hauptwort, Kasuslehre, Eigenschaftswort, Fürwort, Umstandswort, Verhältnis- und Bindewort) mit Übersetzungen. — Sprechübungen im Anschluß an Gelesenes; wöchentlich eine schriftliche Arbeit zu Hause oder in der Klasse; vier Gedichte wurden gelernt. — 3 St. Der Direktor.

Geschichte: Deutsche und preußische Geschichte von Friedrich dem Großen an bis zur Gegenwart. — 2 St. Klein.

Erdkunde: Länderkunde von Europa; das Wichtigste aus der physischen und mathematischen Erdkunde; die Hauptverkehrswege der Gegenwart; Kartenskizzen. — 1 St. Klein.

Mathematik: Logarithmen, Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. — Die trigonometrischen Funktionen spitzer und stumpfer Winkel; Berechnung

rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke. — Die notwendigsten stereometrischen Sätze; perspektivisches Zeichen einfacher Körper; Berechnung von Kanten, Flächen und Rauminhalten einfacher Körper; Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Aufgaben bei der Schlußprüfung 1903:

1. Von zwei Radfahrern braucht der eine, um 260 km zurückzulegen, 3 Stunden mehr als der andere, weil dieser stündlich 6 km mehr zurücklegt als der andere. Wieviel Stunden braucht jeder zu dieser Reise, und welches ist die stündliche Leistung eines jeden?

2. Zwei Kräfte von 60 und 75 kg wirken unter einem Winkel von $42\frac{1}{2}$ ° auf einen Körper; welche Kraft würde allein dieselbe Wirkung hervorbringen wie jene beiden Kräfte zusammen?

3. Eine Kugel sinkt bis zu $\frac{17}{20}$ ihres Durchmessers im Wasser ein; wie groß ist ihr spezifisches Gewicht? — 5 St. Ladewig.

Naturwissenschaften: Vorbereitender Unterricht in der Chemie; das Wichtigste über Atom und Molekül. — Einfache Kristallformen und die häufigsten Mineralien. — 2 St. — Aus der Physik: Mechanik flüssiger und luftförmiger Körper, Akustik, Optik, Wärmelehre, Magnetismus und Elektrizität. — 2 St. Ladewig.

Zeichnen: Zeichnen nach schwieriger darzustellenden Natur- und Kunstformen mit Licht und Schatten. — Geometrisches Darstellen einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen. — 2 St. Schülke.

Ober-Tertia. Ordinarius: Feistkorn.

Religion: Geschichte des Reiches Gottes im Neuen Testament; die Bergpredigt, Gleichnisse; Reformationsgeschichte; Geschichte des Kirchenliedes; Wiederholung des Katechismus; zwei Psalmen gelernt. — 2 St. Wagner.

Deutsch: Balladen, besonders von Schiller und Uhland; die Ilias und Odyssee im Auszuge; die Dichtungsarten, Grundzüge der Verslehre; Wortbildungslehre und Wiederholung der wichtigsten Gesetze der Grammatik; Erlernung von Gedichten; alle vier Wochen ein Aufsatz. — 2 St. Feistkorn.

Latein. Gelesen: Cäsars bell. gallic. lib III, IV und V (zum Teil). — In der Grammatik: Wiederholung der unregelmäßigen Verben und der Kasuslehre, sodann die Syntax des Infinitivs, Partizips, der Zeiten und der Zeitfolge, des Konjunktivs nach Konjunktionen, der Fragesätze, des Indikativs, des unabhängigen Konjunktivs, des Gerundiums und Gerundivums mit Übersetzungen aus Ostermanns Übungsbuch. — Wöchentlich eine schriftliche Arbeit in der Klasse oder zu Hause, vier schriftliche Übersetzungen aus Cäsar. — 3 St. Der Direktor.

Französisch. Gelesen: Bruno, Tour de la France; Gedichte. — Grammatik: Wiederholung des Lehrstoffes der Untertertia, die unregelmäßigen Zeitwörter, die gesamte Formenlehre, Anwendung von avoir und être, die Zeiten, der Konjunktiv, Rektion der Zeitwörter, Infinitiv, Partizip, Gerundium, Wortstellung. — Sprechübungen im Anschluß an den Lesestoff, Bilder und Vorkommnisse des täglichen Lebens. — Wöchentlich eine schriftliche Arbeit (Diktate, Übersetzungen, Reinschriften). — 4 St. Feistkorn.

Geschichte: Deutsche Geschichte vom Ende des Mittelalters bis auf Friedrich den Großen, insbesondere brandenburg-preußische Geschichte. — 2 St. Wagner.

Erdkunde: Wiederholung und Ergänzung der Erdkunde des deutschen Reiches; Kartenskizzen. — 2 St. Klein.

Mathematik. Arithmetik: Die Sätze über Proportionen, Potenzen und Wurzeln; Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; einfache Gleichungen zweiten Grades. — Planimetrie: Ähnlichkeit der Figuren; Berechnung regelmäßiger Vielecke sowie des Kreisumfangs und -Inhalts; Konstruktionsaufgaben, 14 schriftliche Arbeiten. — 5 St. Ladewig.

Naturwissenschaft. Im Sommer Botanik: Kryptogamen; das Wichtigste über die geographische Verbreitung, den inneren Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanzen; Befestigung des natürlichen Systems. — Im Winter Zoologie: Niedere Tiere; Wiederholung des Systems; Anatomie und Physiologie des Menschen. — 1 St. — Aus der Physik: Mechanik fester, flüssiger und luftförmiger Körper. — 1 St. Ladewig.

Zeichnen: Zeichnen nach einfachen Gegenständen des Gebrauchs, Natur- und Kunstformen mit Wiedergabe von Licht und Schatten. Freie perspektivische Übungen im Darstellen von Teilen des Schulzimmers u. a. Skizzieren, Zeichnen aus dem Gedächtnis. Gebrauch von Zirkel, Lineal und Ziehfeder. — 2 St. Schülke.

Gesang mit den Klassen IIIb – V zusammen: Zweistimmige Volkslieder, einstimmige Choralmelodien, melodische und rhythmische Übungen nach Kothes Singtafeln. — 2 St. Palm.

Unter-Tertia. Ordinarius: Klein.

Religion: Das Reich Gottes im Alten Testament; Lesen von Abschnitten aus den geschichtlichen Büchern, den Psalmen und Propheten; das Kirchenjahr, die gottesdienstlichen Ordnungen; das 4. und 5. Hauptstück; Wiederholung der anderen Hauptstücke; zwei Kirchenlieder; zwei Psalmen. — 2 St. Wagner.

Deutsch: Vertiefende Wiederholung der bisherigen grammatischen Pensen; Durchnahme prosaischer und poetischer Lesestücke, besonders Uhlandscher Balladen; das Wichtigste aus der Metrik; Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten. Alle vier Wochen ein Aufsatz, darunter vierteljährlich ein Klassenaufsatz. — 3 St. Klein.

Latein: Gelesen aus Cäsars bell. gall. I; Anleitung und Vorbereitung; fortwährende Übungen im Konstruieren und unvorbereiteten Übersetzen (3 St.) — Grammatik: Wiederholung der gesamten Formenlehre, dazu Erweiterung der Kasuslehre; die Moduslehre im Anschluß an das Gelesene. Alle vierzehn Tage eine schriftliche Arbeit in der Klasse oder auch zu Hause. — 2 St. Klein.

Französisch: Durcharbeitung des Sprachstoffes in Striens Lehrbuch I; Wiederholung des Unterrichtsstoffes der Quarta, dazu der Konjunktiv der regelmäßigen Zeitwörter und der Hilfszeitwörter, die wichtigsten unregelmäßigen Zeitwörter, das Partizip des Perfekts, die Verhältniswörter de und à. Sprechübungen. Erlernung einiger Gedichte. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit. — 4 St. Wagner.

Englisch: Nach Deutschbein und Willenberg, Leitfaden I, Kapitel I—XXVII (Einübung der Aussprache; Durcharbeitung des Lesestoffes; das Wichtigste aus der Formenlehre; Sprechübungen; Übersetzungen, Gedichte. Wöchentlich eine Arbeit (Diktat, Fragen, Übersetzung, Reinschrift, grammatische Übungen). — 3 St. Feistkorn.

Geschichte: Geschichte des Mittelalters von der römischen Kaiserzeit an bis zum Zeitalter der Entdeckungen. Vierteljährlich ein Extemporale. — 2 St. Klein.

Erdkunde: Länderkunde der außerpreußischen Erdteile mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Kolonien; Skizzen. — 2 St. Rowe.

Mathematik. Arithmetik: Die Grundrechnungen mit absoluten und relativen Zahlen; Gleichnungen ersten Grades mit einer Unbekannten; Proportionen. — 3 St. Rowe.

Planimetrie: Vierecke und regelmäßige Vielecke; Linien und Winkel am Kreise; Berechnung des Flächeninhalts geradliniger Figuren; Gleichheit der Figuren. Konstruktionsaufgaben. 6 schriftliche Arbeiten. — 2 St. Ladewig.

Naturgeschichte. Im Sommer Botanik: Beschreibung und Vergleichung von Pflanzen mit verwickeltem Blütenbau; die wichtigsten Sporenpflanzen; Erweiterung der morphologischen und biologischen Begriffe; die wichtigsten Familien der Blütenpflanzen; Übersicht über das natürliche System und Übungen im Bestimmen. Im Winter Zoologie: Gliedertiere; systematische Wiederholung der Wirbeltiere. — 2 St. Ladewig.

Zeichnen: Zeichnen nach einfachen Gegenständen (Gebrauchsgegenstände u. s. w.), zuletzt mit Wiedergabe von Licht und Schatten, Skizzieren und Zeichnen aus dem Gedächtnis. — 2 St. Schülke.

Gesang: Siehe Ober-Tertia.

Quarta. Ordinarius: Wagner.

Religion: Lesen und Erklärung von alttestamentlichen (1. Buch Mose) und neutestamentlichen (Markusevangelium) Abschnitten; Wiederholung der biblischen Geschichten Alten und Neuen Testaments; das dritte Hauptstück, Wiederholung des ersten und zweiten; vier Kirchenlieder. — 2 St. Wagner.

Deutsch: Lesen und Erklärung von Gedichten und Prosastücken verbunden mit Übungen im mündlichen und schriftlichen Nacherzählen. Der zusammengesetzte Satz mit den Regeln über die Zeichensetzung. — Schreibung von Fremdwörtern. — Jede Woche ein Diktat, alle vier Wochen ein Aufsatz. — Sechs Gedichte wurden gelernt. — 3 St. Heyn.

Latein: Gelesen aus Ostermann-Müllers lateinischem Übungsbuche: Themistokles, Pelopidas, Epaminondas, 1. punischer Krieg, der ältere Scipio; Übungen im Konstruieren, Einprägung wichtiger Redensarten. — In der Grammatik: Wiederholung der Formenlehre, dazu die Kasuslehre und das Notwendigste aus der Syntax des Verbums; mündliche Übersetzungen ins Lateinische. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit in der Klasse oder auch zu Hause. — 7 St. Klein.

Französisch: Einübung der Aussprache nach Striens Elementarbuch; die beiden Hilfszeitwörter und die regelmäßige Konjugation (im Aktiv und Indikativ); das Wichtigste vom Haupt- und Geschlechtswort, vom Eigenschafts-, Zahl- und Fürwort; Sprechübungen im Anschluß an den Lesestoff; Erlernung von Gedichten. Wöchentlich schriftliche Arbeiten. — 5 St. Wagner.

Geschichte: Griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen; Römische Geschichte bis zum Tode des Augustus. — 2 St. Wagner.

Erdkunde: Länderkunde Europas mit Ausnahme des deutschen Reiches. — 2 St. Wagner.

Mathematik. Rechnen: Rechnung mit dezimalen Zahlen; abgekürzte Multiplikation und Division; einfache und zusammengesetzte Regeldetri; Prozentrechnung; 10 schriftliche Arbeiten. — 2 St.

Planimetrie: Propädeutischer geometrischer Anschauungsunterricht; die Lehre von den Geraden, Winkeln und Dreiecken. Konstruktionsübungen; 6 schriftliche Arbeiten. — 2 St. Ladewig.

Naturbeschreibung. Im Sommer Botanik: Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blütenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren oder Abbildungen mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Giftgewächse und der Kulturpflanzen; Hinweis auf das Linné'sche System und Übungen im Bestimmen.

Im Winter: Wiederholungen und Erweiterung des zoologischen Lehrstoffes mit Rücksicht auf die Erkennung des Systems der Wirbeltiere. — 2 St. Rowe.

Zeichnen: Ebene Gebilde und flache Formen — mit krummlinigen Umrissen — aus dem Gesichtskreise der Schüler; Übungen im Treffen von Farben nach farbigen Gegenständen sowie im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis. — 2 St. Schülke.

Gesang: Siehe Obertertia.

Quinta. Ordinarius: Heyn.

Religion: Ausgewählte Geschichten des Neuen Testamentes bis zum Pfingstfest mit den betr. Sprüchen; das Wichtigste aus der Bibelkunde; Durchnahme des zweiten Hauptstückes mit ausgewählten Sprüchen; sechs Kirchenlieder wurden gelernt und die früher gelernten wiederholt — 2 St. Heyn.

Deutsch: Der erweiterte einfache Satz und der zusammengesetzte Satz (bes. der Relativsatz) mit Zeichensetzung; Gedichte und prosaische Lesestücke (bes. aus der sagenhaften Vorgeschichte der Griechen und Römer) mit Nacherzählungen; Erlernung und Vortrag von Gedichten; wöchentlich Diktate und Übungen im schriftlichen Nacherzählen. — 3 St. Heyn.

Latein: Übersetzung der lateinischen und deutschen Abschnitte aus dem Übungsbuch von Osterman-Müller mit Erlernung der Vokabeln und steten Übungen im Konstruieren; Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre mit Erweiterungen; dazu die Deponentia, die unregelmäßigen und die anomalen Verben; die Regeln vom Akkusativ mit dem Infinitiv, vom absoluten und verbundenen Partizip sowie von den Ortsbestimmungen wurden aus dem Lesestoff entwickelt. Wöchentlich eine Klassen- oder Hausarbeit. — 8 St. Heyn.

Erdkunde: Deutschland in physischer und politischer Beziehung; Übungen im Nachzeichnen von Gebirgszügen, Flußläufen und politischen Grenzen an der Wandtafel oder in Heften; weitere Anleitung zum Verständnis des Globus und der Karten sowie des Reliefs. — 2 St. Rowe.

Rechnen: Teilbarkeit der Zahlen; fortgesetzte Übungen mit benannten Dezimalzahlen; gemeine Brüche; einfache Aufgaben aus der Regeldetri; 17 Arbeiten. — 4 St. Rowe.

Naturbeschreibung. Im Sommer: Eingehende Durchnahme der äußeren Organe der Blütenpflanzen an vorliegenden Exemplaren und Vergleichung verwandter Formen.

Im Winter: Beschreibung wichtiger Wirbeltiere nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen und Schaden; Grundzüge des Knochenbaues beim Menschen. — 2 St. Rowe.

Schreiben: Deutsche und lateinische Vorschriften auf einfachen Linien. — 2 St. Palm.

Zeichnen: Ebene Gebilde und flache Formen aus dem Gesichtskreise der Schüler; Übungen im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis. — 2 St. Schülke.

Gesang: Siehe Obertertia.

Sexta. Ordinarius: Rowe.

Religion: Ausgewählte Geschichten des Alten Testamentes bis zur Teilung des Reiches mit den betr. Sprüchen; dazu wurde die Leidensgeschichte durchgenommen; das erste Hauptstück; sechs Kirchenlieder wurden gelernt, die früher gelernten wiederholt. — 3 St. Heyn.

Deutsch: Gedichte und Prosastücke aus dem Lesebuche mit Nacherzählungen; die Redeteile und die Glieder des einfachen Satzes; die Präpositionen in festgesetzter Reihenfolge; starke und schwache Flexion; Erlernung von 9 Gedichten. Wöchentlich ein Diktat, dazu Abschriften (deutsch und lat.) zur Befestigung der Rechtschreibung. — 4 St.

Dazu: Geschichtserzählungen von preußischen und deutschen Fürsten von der Gegenwart beginnend bis auf Rudolf von Habsburg. — 1 St. Heyn.

Französisch: Nach Strien, Elementarbuch B Nr. 1–30: Einübung der Aussprache; Verarbeitung der Lesestücke; im Anschluß daran und an Hölzelsche Bilder Sprechübungen; das Wichtigste aus der Formenlehre wurde induktiv gewonnen. Von Pfingsten an wöchentlich eine Arbeit (Niederschriften von auswendig Gelerntem, Diktate, Fragen, grammatische Übungen, Übersetzungen, Reinschriften). — 6 St. Feistkorn.

Erdkunde: Grundbegriffe der physischen Erdkunde an der Hand der Orts- und Heimatskunde; Belehrungen über die Himmelsgegenden, den Lauf der Sonne, Tages- und Jahreszeiten; Anleitung zum Verständnis des Globus und der Karte; Anfangsgründe der Länderkunde, ausgehend von der nächsten Umgebung (Stadtbezirk, Kreis, Regierungsbezirk, Provinz, Preußischer Staat, Deutsches Reich, Europa). — 2 St. Rowe.

Rechnen: Die vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und gleichbenannten Zahlen im höheren Zahlenkreis nach abgekürzter Methode; Sortenverwandlung; Münzen, Maße und Gewichte nebst Übungen in der dezimalen Schreibweise und den einfachsten dezimalen Rechnungen; Vorbereitung der Bruchrechnung. 17 schriftliche Arbeiten. — 5 St. Rowe.

Naturkunde: Im Sommer: Besprechung vorliegender Blütenpflanzen; Erklärung der Formen und Teile der Wurzeln, Stengel, Blätter, Blüten, der leicht erkennbaren Blütenstände und Früchte.

Im Winter: Beschreibung wichtiger Säugetiere und Vögel in bezug auf äußere Merkmale und auf charakteristische Einzelheiten des Knochenbaues nach Abbildungen nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen und Schaden; Übungen im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten. — 2 St. Rowe.

Schreiben: Deutsche Schrift nach Henze, Heft 4—6; lat. Schrift nach Henze, Heft II—V. — 2 St. Palm.

Singen: Einstimmige Volkslieder und Choralmelodieen; Treff- und Singübungen nach Kothes Singtafeln. — 2 St. Palm.

1. Vorklasse. Ordinarius: **Züchner.**

Religion: Ausgewählte Geschichten des Alten und Neuen Testaments nebst Sprüchen und Liederversen, dazu Wiederholung des Lehrstoffs der vorhergehenden Klassen; das erste Hauptstück mit Luthers Erklärung, das dritte ohne dieselbe. 4 Kirchenlieder. — 3 St. Züchner.

Deutsch: Leseübungen in dem Lesebuch von Paldamus, 1. Teil mit besonderer Beachtung der Betonung; das Haupt-, Eigenschafts- und Zahlwort, die persönlichen und besitzanzeigenden Fürwörter, der einfache Satz (Subj., Präd., Obj. im Akkusativ), das Verb in den 6 Zeitformen des Aktivs und dem Präs. im Passiv. Tägliche Abschriften, vom Januar ab auch lateinisch. Wöchentlich 1 Diktat, dazu 10 Niederschriften von kurzen Erzählungen aus dem Gedächtnis; 8 Gedichte wurden gelernt. — 8 St. Züchner.

Schreiben: Deutsche und lateinische Schrift auf Doppellinien. — 3 St. Züchner.

Rechnen: Die 4 Grundrechnungsarten bis 1000 und im unbegrenzten Zahlenraume. — 5 St. Palm.

Gesang, zusammen mit der 2. Vorklasse: Leichte Choralmelodien und Volkslieder; Treffübungen. — 1 St. Palm.

2. Vorklasse. Ordinarius: Palm.

Religion: Ausgewählte Geschichten des Alten und Neuen Testaments nebst Sprüchen und Liederversen; Wiederholung des Lehrstoffs der 3. Klasse; die 10 Gebote und einige Gebete. — 3 St. Züchner.

Deutsch: Leseübungen aus dem Lesebuch von Paldamus (Vorstufe); Unterscheidung von Wort, Silbe, Laut, Satz und die hauptsächlichsten Wortarten; tägliche Abschriften; wöchentliche Diktate, vom August an in besonderen Heften. 8 Gedichte wurden gelernt. — 8 St. Züchner.

Rechnen: Die 4 Grundrechnungsarten im Zahlenraume bis 100, Erweiterung bis 1000. 5 St. Palm.

Gesang: Komb. mit der 1. Vorklasse. — 1 St.

Schreiben: Deutsche Schrift nach Henzes Schönschreibeheften Nr. 1 bis 6. — 3 St. Palm.

3. Vorklasse. Ordinarius: Schülke.

Religion: Ausgewählte Erzählungen des Alten und Neuen Testaments mit dazu passenden Sprüchen und Liederstrophen; einige kleine Gebete. — 3 St. Schülke.

Schreiblesen: Sprechübungen, Lesen (deutsche und lateinische Schrift); Abschriften und Diktate; Unterscheidung von Haupt-, Geschlechts-, Eigenschafts- und Zeitwort; Ein- und Mehrzahl; kleine Gedichte, besonders Fabeln. — 10 St. Schülke.

Rechnen: Die vier Grundrechnungsarten im Zahlenraum von 1—20, Addition und Subtraktion der Grundzahlen im Raume von 1—100; das kleine Einmaleins. — 5 St. Schülke.

---

4. Verzeichnis der eingeführten Bücher.

1. **Religion.** Luthers kleiner Katechismus, VI—II.
   Nürnberg und Maßkow, biblische Geschichte, 1. und 2. Vorklasse.
   Strack und Völker, bibl. Lesebuch, IV—II.
   Halfmann und Köster, Hülfsbuch für den evang. Religionsunterricht, 1. Teil und 2. Teil VI—II.
2. **Deutsch.** Paldamus, deutsches Lesebuch, VI—IV und 1. und 2. Vorklasse.
   Hopf und Paulsiek, deutsches Lesebuch, bearbeitet von Foß, IIIb—II.
   Engelien, Leitfaden für deutschen Sprachunterricht, 1. Teil, 1. Vorklasse.
   Hoff und Kaiser, Leitfaden der deutschen Grammatik, VI—II.
3. **Latein.** Ostermann-Müller, Übungsbücher für VI—II.
   Müller, Grammatik, IV—II.

Caesar, de bello gallico, Textausgabe, IIIb—II.
Ovid, Auswahl von Geyer und Mewes, II.

4. **Französisch.** Strien, Elementarbuch und Lehrbuch der französischen Sprache, IV—II.
Strien, französische Schulgrammatik, Ausgabe A, III—II.
5. **Englisch.** Deutschbein-Willenberg, Leitfaden, 1. und 2. Teil, IIIb—II.
6. **Geschichte.** Schenk, Lehrbuch der Geschichte, IV—II.
7. **Erdkunde.** Hummel, Grundriß der Geographie, V—II,
8. **Mathematik** und **Rechnen.** Harms und Kallius, Rechenbuch, VI—IV.
Böhme, 3.—1. Vorklasse.
Bardey, Arithmetische Aufgaben für Realschulen.
Lieber und v. Lühmann, Leitfaden der Elementar-Mathematik, 1. Teil, IV—II.
August, Logarithmen.
9. **Naturkunde.** Pokorny-Fischer, Pflanzen- und Tierreich, V, IIIb und IIIa (vorläufig noch).
Wossidlo, Leitfaden für Botanik und Zoologie, VI und IV.
Sumpf, Anfangsgründe der Physik mit chemischem Anhang, IIIa, II.
10. **Gesang.** Erk und Greef, Sängerhain und Vorschule dazu, VI—II, 1. Vorklasse.

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

26. März 1902, Berlin. Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Pflege einer guten Handschrift und Aufnahme eines Urteils in die Zeugnisse der Reife und der Schlußprüfung.

2. April und 16. Oktober, Berlin. Erlasse über die Einführung der neuen Rechtschreibung zu Ostern 1903.

3. April, Berlin. Erlaß über neue Gesichtspunkte im Zeichenunterricht.

27. August, Berlin. Erlaß über die Wiederholung der Schlußprüfung nach einem halben Jahr (sie hat sich auf die Lehraufgabe des ganzen Schuljahrs zu erstrecken).

9. Oktober, Stettin. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums über die Einführung der Schulordnung für die höheren Schulen Pommerns in das Realprogymnasium nebst Abschrift derselben.

25. Oktober, Stettin. Empfehlung von Werken über pommersche Geschichte.

1. November, Stettin. Verfügung wegen halbjährlicher Revision der Turngeräte.

22. November, Berlin. Erlaß über die Ergänzungsprüfungen für Schüler der Oberrealschulen oder Realgymnasien, welche das Reifezeugnis eines Realgymnasiums, bezw. eines Gymnasiums erwerben wollen.

3. Dezember, Stettin. Verfügung wegen nicht gerechtfertigter Beurlaubung von Schülern vor den Sommerferien.

5. Dezember, Stettin. Festsetzung der Ferien für das Jahr 1903. 1) Ostern: 1. bis 16. April; 2) Pfingsten: 29. Mai bis 4. Juni; 3) Sommerferien: 3. Juli bis 4. August; 4) Herbstferien: 30. September bis 15. Oktober; 5) Weihnachten: 23. Dezember bis 7. Januar 1904.

31. Dezember, Stettin. Verfügung wegen der tunlichsten Berücksichtigung der vom Lehrer-Kollegium für den Schulhausbau gemachten Vorschläge.

16. Januar 1903, Stettin. Überweisung des Hohenzollern-Jahrbuches (Jahrgang 1902) an die Anstalt zu herabgesetztem Preise.

19. Januar, Berlin. Erlaß wegen Herstellung einer Statistik über Alters-, Heimats- und Unterbringungsverhältnisse der Schüler an den öffentlichen höheren Lehranstalten und Anweisung über Ausfüllung der Zählkarten am 12. Februar.

19. Januar, Stettin. Überweisung eines Exemplars von dem Werke „Deutschlands Seemacht" von Wislicenus als Geschenk Seiner Majestät des Kaisers für einen besonders guten Schüler.

4. März, Berlin. Erlaß über die Mitteilung des Ergebnisses der Schulprüfung erst am Tage des Schulschlusses.

14. März, Stettin. Genehmigung der Zusatzbestimmungen zu der Schulordnung für das Realprogymnasium.

III. Chronik der Anstalt.

Nachdem in der ersten eigentlichen Schlußprüfung unter Vorsitz des Herrn Provinzial-Schulrates Dr. Friedel am 21. März 1902 fünf Schüler das Zeugnis der Reife für Obersekunda erhalten hatten, trat die Anstalt mit Anfang des Schuljahrs 1902/3 in die neue Laufbahn als Reformschule ein, indem nun in der Sexta an die Stelle des Lateinischen, dessen Beginn einer höheren Klasse, der Unter-Tertia, vorbehalten ist, der Unterricht im Französischen, zugleich mit einer Erhöhung der Stundenzahl für Deutsch und Rechnen, trat. Als ein günstiges Vorzeichen erschien es, daß diese Klasse mit der höchsten zulässigen Schülerzahl das Jahr begann.

Die Gesundheitsverhältnisse waren im Sommer wie im Winter bei Schülern und Lehrern gleich günstig; von den letzteren mußten nur einige wegen Krankheit den Unterricht aussetzen, wie Herr Züchner vom 20. bis 26. November, Herr Rowe am 23. und 24. Januar, Herr Palm vom 7. bis 24. März. Außerdem war Herr Ladewig vom 27. November bis 5. Dezember, und Herr Feistkorn vom 12. bis 21. Januar zum Schwurgericht in Stettin einberufen, und am Schluß war noch Herr Rowe am 23. März ebendahin gereist. Die Vertretung wurde von den übrigen Lehrern übernommen.

Die Ferien dauerten zu Ostern vom 26. März bis 10. April, zu Pfingsten vom 16. bis 22. Mai, im Sommer vom 5. Juli bis zum 5. August, im Herbst vom 27. September bis 14. Oktober, zu Weihnachten vom 23. Dezember bis zum 7. Januar.

Wegen großer Hitze brauchte der Schulunterricht nur am 30. Juni von 12 Uhr an, und am 1. Juli von 11 Uhr ab ausgesetzt zu werden.

Am 4. Juni unternahm die Schule wie in früheren Jahren wieder einmal einen Ausflug zu Schiff nach Laatzig und von da in die Umgegend von Misdroy.

Nicht weniger Vergnügen gewährte den Schülern das Schauturnen, was am 26. März in der städtischen Turnhalle stattfand und wo sie die Fortschritte zeigen konnten, die sie seit dem letzten Schauturnen im Jahre 1901 gemacht hatten. Und wenn auch gewiß manches noch besser werden kann, so ist doch ein jeder, und die Schüler nicht am wenigsten, froh, daß die Zeiten vorüber sind, wo nur im Sommer und nur ein paar Monate lang im Freien geturnt wurde und daher jedes Jahr von vorn angefangen werden mußte.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers wurde ebenso wie der Sedantag, weil ein Schulsaal nicht vorhanden ist, klassenweise gefeiert, wobei freilich diese und andere Tage nicht zu ihrem vollen Rechte kommen; wenn auch Deklamationen und Ansprachen nicht fehlen, so fehlt die größere Gemeinsamkeit und der Gesang.

Denn leider steht der Schule, die als Reformschule neue Bahnen wandeln soll, immer noch nur das alte Schulhaus zur Verfügung, was überhaupt nicht für eine höhere Lehranstalt, geschweige denn für eine Reformschule gebaut ist. Es sind daher in diesem Jahre noch dieselben Mängel vorhanden wie im vorhergehenden; so können im Zeichnen, in Physik und Chemie die Schüler nur ganz unzweckmäßig untergebracht werden, und bei einer Zahl von 170 Schülern, von denen aus Mangel an Raum sehr viele dispensiert werden müssen, ist es bis jetzt noch nicht möglich gewesen, dreistimmigen Gesang einzurichten. Zu den zwei Vorklassen, die schon im vorigen Jahre im alten Töchterschulhaus untergebracht waren, ist nun, um im Hauptgebäude ein Konferenzzimmer zu ermöglichen, noch die dritte hinzugekommen; aber in dasselbe Gebäude sind auch zwei Klassen der Gemeindeschule verlegt, ja es befindet sich selbst die Navigationsvorschule darin, welche von Erwachsenen besucht wird, die zum Teil schon mehrere Jahre zur See gefahren sind, — was alles zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen muß.

Doch ist eine Wendung zum Bessern schon eingetreten. Auf Anregung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums ist bereits am 1. August ein Platz für das neue Schulgebäude, nämlich an der Bismarckstraße, bestimmt worden; auch ist seit Michaelis die Ausarbeitung des Bauplanes auf gleiche Veranlassung in die Wege geleitet. Was aber den Bau des Gebäudes selbst betrifft, für das auch eine eigene Turnhalle in Aussicht genommen ist, so stehen der Stadt, die seit der Eingemeindung von Westswine beinahe 13000 Einwohner zählt, durch das Vermächtnis einer verstorbenen Mitbürgerin und infolge des lebhaften, ja großartigen Badeverkehrs jetzt reichere Mittel zu Gebote; es kann also — nach dem angenommenen Tempo — der Beginn des Baues nicht mehr lange auf sich warten lassen, was von zuverlässiger Seite auch bestätigt wird.

Am 24. März fand unter Vorsitz des Direktors, in Vertretung des Königlichen Kommissars, die Schlußprüfung statt, in die 15 Schüler eintraten; das Resultat wird infolge eines neuen Erlasses erst beim Schulschluß bekannt gegeben.

Am Schluß des Schuljahres ist nun auch, wie bei anderen städtischen höheren Schulen, ein Kuratorium für das Realprogymnasium eingerichtet worden. Es besteht aus zwei ständigen Mitgliedern, dem Bürgermeister und dem Direktor, sowie aus je zwei, von dem Magistrat und den Stadtverordneten aus ihrer Mitte auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern, und endlich einem Bürger der Stadt, der von den übrigen sechs Mitgliedern ebenfalls auf drei Jahre gewählt wird.

IV. Statistische Mitteilungen.

A. Übersicht der Schülerzahl für das Schuljahr 1902/3.

	Realprogymnasium							Vorschule			
	II	IIIa	IIIb	IV	V	VI	Sa.	1	2	3	Sa.
1. Schülerzahl am 1. Februar 1902	5	18	26	27	35	44	155	30	32	38	100
2. Abgang von der Schule bis zum Ende des Schuljahrs 1901/2	5	—	5	6	4	7		3	3	1	
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern 1902	16	14	17	29	27	27		28	32	—	
3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern	—	—	—	1	3	10		3	—	26	
4. Schülerzahl am Anfang des Schuljahrs 1902/3 . . .	16	16	24	34	32	47	169	31	33	31	15
5. Zugang im Sommerhalbjahr	—	—	1	1	—	6		2	—	2	
6. Abgang im Sommerhalbjahr	1	1	3	—	1	3		—	2	—	
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	—	—	—	—	—	—		—	—	—	
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	—	2	1	—	1		3	—	1	
8. Schülerzahl am Anfang des Winterhalbjahrs	15	15	24	36	31	51	172	36	31	34	101
9. Zugang im Winterhalbjahr	—	—	—	—	—	—		—	—	—	
10. Abgang im Winterhalbjahr	—	—	—	—	1	—		—	1	3	
11. Schülerzahl am 1. Februar 1903	15	15	24	36	30	51	171	36	30	31	97
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1903	15,8	14,9	14,1	13	11,7	10,6		9,3	8,6	7,2	

B. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	Realprogymnasium							Vorschule						
	Evg.	Kath.	Diss.	Jud.	Einh.	Auswärt.	Ausl.	Evg.	Kath.	Diss.	Jud.	Einh.	Auswärt.	Ausl.
1. Am Anfang des Sommerhalbjahrs . .	156	2	—	11	128	40	1	90	2	—	3	88	7	—
2. Am Anfang des Winterhalbjahrs . .	159	2	1	10	128	43	1	96	2	—	3	92	9	—
3. Am 1. Februar 1903	158	2	1	10	125	45	1	92	2	—	3	89	8	—

C. Schülerzahl beim Turnen.

Zahl der Schüler	im Sommer 169,	im Winter 172
Dispensiert auf Grund ärztl. Zeugnisses	„ „ 9,	„ „ 9
„ als auswärts Wohnende .	„ „ 16,	„ „ 17
Zahl der Turnenden	„ „ 144,	„ „ 146

Diese Schüler turnten in 3 Abteilungen (die erste unter Oberlehrer **Klein**, die beiden andern unter Gemeindeschullehrer **Braun**):

im Sommer zu 47 (II, IIIa, IIIb), 58 (IV und V), 30 (VI)
im Winter zu 45 „ 58 „ 43 „*)

*) Dazu 29 bezw. 34 Schüler der 1. Vorklasse.

D. Übersicht der Schüler mit besonderem Schreibunterricht.

Im Sommer hatten 4, im Winter 2 Schüler der IIIa Schreibunterricht
„ „ „ 2, „ „ — „ „ IVb „
„ „ „ 4, „ „ 7 „ „ IV*) „

*) 1 Schüler wurde zu Michaelis dispensiert, 4 kamen hinzu.

E. Übersicht über die mit dem Zeugnis der Reife Ostern 1902 entlassenen Schüler.

Nr.	Namen	Datum und Ort der Geburt	Religion	Stand und Wohnort des Vaters	Jahre auf der Schule	Jahre in der Klasse	Gewählter Beruf
1.	Arthur Striesow	21. November 1884 in Gr. Mocker b. Thorn	evangelisch	Steueraufseher in Swinemünde	8	2	Postfach
2.	Paul Erdmann	22. Januar 1885 in Lübzow b. Greifenh.	evangelisch	Hauptlehrer in Ahlbeck	7	2	Postfach
3.	Theodor Liffschitz	1. April 1886 in Swinemünde	mosaisch	Kaufmann in Swinemünde	7	1	Realgymnasium
4.	Albert Woller	23. August 1885 in Swinemünde	evangelisch	Königl. Schiffsführer in Swinemünde	8	1	Maschinenfach
5.	Kurt Parow	17. April 1886 in Stettin	evangelisch	† Kaufmann in Swinemünde	6	1	Maschinenfach

V. Vermehrung der Sammlungen.

A. Lehrerbibliothek (Oberlehrer Feistkorn).

Angeschafft wurden: Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen; Pädagogisches Archiv von Dahn; Zeitschrift für die Reform der höheren Schulen von Lentz; Monatsschrift für höhere Schulen von Köpke und Mathias; Zeitschrift für den evangelischen Religionsunterricht von Fauth und Köster; Zeitschrift für den deutschen Unterricht von Lyon; Philologus, Zeitschrift für das klassische Altertum von Crusius; Die neueren Sprachen von Viëtor; Geographische Zeitschrift von Hettner; Zeitschrift für den phisikalischen und chemischen Unterricht von Poske; Die Grenzboten, Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst; das Hohenzollernjahrbuch, Jahrgang 1902, von Seidel. — Französische Aussprache von Plötz; Lautsystem des Neufranzösischen von Beyer; Praktische Phonetik von Hasberg; Conversations complètes sur les tableaux d'Ed. Höltzel par Génin et Schamanek; Thiers, Bonaparte en Egypte von Hartmann; Der gemeinsame Unterbau von Lentz; Gebäude für Gymnasien und Realschulen von Burgerstein; Deutsche Sprech-, Lese- und Sprachübungen von Krumbach; Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung von Weyde; Aussprache des Deutschen von Erbe; Aussprache des Deutschen von Viëtor; Vokalismus der Bühnensprache von Goldschmidt; Berechtigungen der höheren Lehranstalten Preußens von Dickmann; Dictionnaire de la langue française par Hatzfeld et Darmstetter, 2 Bde.; Handwörterbuch des biblischen Altertums von Riehm; Meyer, Konversations-Lexikon, 17 Bde.

Geschenkt wurden: Vom Kgl. Unterrichts-Ministerium: Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen Preußens; Kunsterziehung, Ergebnisse und Anregungen; Knopf, Die Tuberkulose als Volkskrankheit; Wiese-Irmer, Das höhere Schulwesen in Preußen, IV. Bd. — Von der Königl. Universitäts-Bibliothek in Berlin: Deutscher Universitäts-Kalender 1902/3 von Ascherson. — Von Verlegern: Von Bruckmann in München (aus der Stiftung eines ungenannten Privatmannes): Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, 2 Bde.; von Wiegandt und Grieben in Berlin: Hausknecht, The English Student und The English Reader; von Weidmann in Berlin: Wilmanns, Deutsche Schulgrammatik, 2 Bdchen. — Vom Stralsunder Realgymnasium: Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Stralsunder Realgymnasiums.

B. Schülerlesebibliothek (Oberlehrer Wagner).

Hinzugekommen: Bachmann, Des Kampfes Preis; Um Krone und Reich; Gott will es. Brant und Fischart, Ausgewählte Schriften. Buschendorf, Bilder aus Luthers Leben. Cüppers, Hermann der Cherusker. Conscience, Der Bürgermeister von Lüttich; Graf Hugo von Cronenhove. Dröse, Heinrich von Plauen. Elbe, Der Heliandsänger. Fogowitz, An den Ufern des Ganges. Falkenhorst, In Togoland. Fischart, Das Glückhaft Schiff. Fricke, Wittekind der Sachsenherzog. Grube, General Gneisenau; Napoleonszug nach Moskau. Glaubrecht, Die Schreckensjahre von Lindheim. Grosch, Hirtenstab und Pallasch. Golmen, Albrecht der Bär, 3 Bde. Herchenbach, Mutter und Sohn; Der Findling von Odessa; Folkert von Wyk; Johannes Ebert; Im verborgenen Tale; Maniko und Viarda; Ellen, eine indische Königin; Das Glück auf dem Bausenhofe. Höcker, Schulstube und Schlachtfeld; Der Gemsjäger; Admiral de Ruyter; Vier deutsche Heldinnen; Erfindung der Buchdruckerkunst. Hackenschmidt, Geschichten aus dem Elsaß. Heyer, Die Hohenstaufischen Brüder; Kaiser Friedrich I.; Kaiser Friedrich II. Hofmann, Auf der Karroo. Hartmann, Die

Nilländer. Kühn, Derfflinger. Keck, Dietrich von Bern; Wieland der Schmied. Klee, Deutsche Volkssagen, 2 Bde.; Deutsche Volksbücher. Kaiser, Melanchthon; Gustav Adolf. Kleinschmidt, Im Sturm und Drang bewegter Zeit. Lohmeyer, Junges Blut. Liliencron, Kriegsnovellen (Auswahl). Musäus, Der Schatzgräber. Mügge, Afraja. Meisner, Zar und Zimmermann. Maßlieb, Peter Schöffer. Malot, Heimatlos. Mürdtner, General Gordon. Müllenhoff, Schleswig-Holsteinische Sagen. Naomi, oder Die letzten Tage von Jerusalem. Oswald, Rita Gerrits. Ortmann, An den Gestadten Afrikas. Paulus, Brand von Rom. Pajeken, Bill der Eisenkopf; Ein Held der Grenze; Andrew Brown; Finn der Trapper. Pichler, Der Ring der Herzogin. Rambohr, Wallenstein. Richter, Der Retter der Marienburg. Raabe, Deutsche Not und deutsches Ringen. Rosegger, Als ich noch der Waldbauernbub war (Auswahl), 2 Bde. Schmidt, Die Freiheitskriege. Stein, Unter den Fahnen des Schwedenkönigs; Editha. Stifter, Bunte Steine. Spyri, Vom This, der doch etwas wird. Storm, Pole Poppenspäler. Tausend und eine Nacht von Lauckhard. Tegtmeier, Der Schiffer von Sylt. Uhland, Herzog Ernst von Schwaben; Ludwig der Baier. Voß, Luise. Volz, Emin Paschas Entsatz. Volkmann, Träumereien an französischen Kaminen. Wagner, Rübezahl; Feld und Flur; Wald und Heide; Berg und Tal; Die Wohnstube; Haus und Hof. Werther, Der Zigeuner. Weinland, Rulaman; Kuning Hartfest. Zeitz, Kriegserinnerungen.

C. Sammlungen für Naturwissenschaften (Oberlehrer Ladewig).

Neubeschafft wurden außer Glassachen und Chemikalien: Platintiegel und Platindraht; Spiritusgebläselampe nach Barthel; ein Universalaräometer mit Thermometer; Apparat zum Nachweis des Gewichts der Luft nach Weinhold; Trockenapparat; Zwei Stimmgabeln unisono mit Hammer und Laufgewicht; Lichtbrechungsapparat nach Müller; Quecksilberwanne von Porzellan;| ein Leimkocher aus Weißblech; ein Abzweigwiderstand; einige Mineralien (Kristalle). — Pfurtscheller, Tafeln zur Zoologie, 1 4.

Geschenkt wurden: Von Herrn Medizinalrat Dr. von Münchow eine größere Anzahl mikroskopischer Präparate; von Herrn Steuerinspektor Wallmuth ein Igelfisch, ein Kugelfisch und ein Korallenstock; von Herrn Kaufmann Ossig Versteinerungen; von den Schülern Poppendick ein Maulwurfsgrille, Böge ein Frosch (Trockenpräparat), Below ein versteinerter Seeigel, Hausmann, Müller I. und Frank Käfer und Schmetterlinge; Kiesow fossile Haifischzähne; Gromoll ein Korallenstock; Päplow, Reimer, Schultz, Frenger, Haack, Stargardter, Hedemann, Lange Muscheln, Korallen, ein ausgestopfter Seehase, ein Seestern und ein Körbchen, zum Teil auch für die Zwecke des Zeichenunterrichts.

D. Sammlungen für Erdkunde und Anschauung (Oberlehrer Klein).

Außer einer Karte von Pommern und einer Karte von Usedom-Wollin wurden zwei farbige Wandbilder gekauft: „Chriemhilde an der Leiche Siegfrieds“ von Lauffer und „Das Abendmahl“ von Leonardo da Vinci.

Geschenkt vom Schüler Labahn: Kleine Wandkarte zu Thiers' Zug nach Ägypten; von einem Mitgliede des Lehrerkollegiums 17 künstlerisch ausgeführte größere Bildnisse berühmter Männer für den Geschichtsunterricht.

VI. Mitteilungen an die Eltern.

1. Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 16. April, morgens 8 Uhr.

2. Die Aufnahme findet Mittwoch, den 15. April, von 11 bis 12 im Schulgebäude statt. Neueintretende haben einen Tauf- oder Geburtsschein und einen Impf- bezw. Wiederimpfschein vorzulegen. Die von einer anderen öffentlichen Schule kommenden Schüler müssen ihr Abgangszeugnis mitbringen. — Wahl und Wechsel der Pension unterliegen der Genehmigung des Direktors.

3. Die Eltern werden dringend gebeten, ihre Söhne in Unter- oder Obertertia konfirmieren zu lassen, da in diesen Klassen bei Festsetzung des Stundenplanes auf den Konfirmanden-Unterricht Rücksicht genommen wird.

4. Das Realprogymnasium ist Ostern 1902 in die Reihe der Reformschulen eingetreten, deren Zahl im vergangenen Jahre von 35 auf 52 — darunter etwa die Hälfte staatliche Anstalten — gestiegen ist. Die Schule behält daher den Unterricht in den drei fremden Sprachen: Latein, Französisch, Englisch, sowie den in den übrigen Fächern wie bisher bei, nur wird in den drei unteren Klassen die Stundenzahl für Deutsch und Rechnen bezw. Mathematik, zum Teil auch für Geschichte und Geographie erhöht; vor allem aber beginnt der fremdsprachliche Unterricht in der Sexta mit Französisch, wogegen das Lateinische erst in der Unter-Tertia einsetzt, dann aber mit einer solchen Stundenzahl, daß bei der Schlußprüfung dieselben Anforderungen wie bisher befriedigt werden können. Besonders wird bemerkt, daß die Berechtigungen dieselben bleiben und daß Zöglingen von Realgymnasien, in welche die hiesige Anstalt überleitet, alle Studienfächer offen stehen.

5. Jemehr das Verlangen überhand nimmt, den Schülern die Last in der Schule zu erleichtern und je mehr infolgedessen die Schüler selbst ernste Anstrengung geistiger Art scheuen, desto nachdrücklicher muß darauf hingewiesen werden, daß es für denjenigen immer schwerer wird im Leben vorwärts zu kommen, der nicht wohl ausgerüstet in dasselbe eintritt. Viele begnügen sich für manche Berufszweige mit auffallend geringen Kenntnissen, und es hilft nichts, diesen Mangel nachher durch höhere Ansprüche ausgleichen zu wollen. Auf das Glück läßt sich bekanntlich nicht rechnen, und günstige Gelegenheit auszunutzen, auch dazu gehört nach Goethes berühmtem Ausspruch einiges Geschick. Es gilt also Kenntnisse zu sammeln, welche für das Leben brauchbar sind und die geistige Kraft üben und stählen. Dazu gehört Arbeit und zwar, wenn sie erfolgreich sein soll, regelmäßige Arbeit auch zu Hause, um das in der Schule Gewonnene zu befestigen. Es ergeht daher an die Eltern zum Vorteil ihrer Söhne die Bitte, für diese eine regelmäßige Arbeitszeit im Hause einzurichten und festzuhalten. Die besten Stunden hierzu möchten für die meisten Schüler im Sommer wohl die von 2 bis 4, im Winter von 4 bis 6 Uhr sein, sodaß für die Erholung genügend Zeit bliebe. Die Erfolge einer solchen regelmäßigen Arbeit würden sich bald zeigen.

Dr. Faber, Direktor.